

Ueber den Ursprung der Erbllichkeit des Dekurionats (der Gemeinderathswürde) in den römischen Municipien.

V o r w o r t.

In seinem Bedauern sieht sich der Verfasser wiederum in die Lage gebracht, das Nachfolgende in fragmentarischer Gestalt an's Licht treten zu lassen. Abermals habe ich mich bei der Auswahl und Feststellung des Gegenstandes über den Umfang getäuscht, welchen die kunstgerechte Ausführung desselben muthmaasslich einnehmen würde. Es handelt sich, dachte ich, doch nur um einen unscheinbaren Punkt der Alterthumskunde, eine Sache von solcher Winzigkeit, daß dieselbe bis vor nicht langer Zeit ganz unbeachtet geblieben — (hat doch noch Gibbon in seinem großen Werke über das römische Kaiserreich des Institutes der Dekurionen nur im Vorbeigehen, bei Gelegenheit der Schilderung des Steuerwesens unter Konstantin (17. Kapitel, Anm. 172), und dabei der Erbllichkeit des Standes selbst gar nicht, gedacht) — und eine Sache von so geringer Erheblichkeit, daß selbst heutiges Tages in vielen Geschichtsbüchern dieselbe gar nicht erwähnt ist. Ein solcher Punkt, hoffte ich, werde sich doch, auch bei der größten Mikroskopie, auf dem Raume von zwei bis drei Bogen mäßigen Druckes zu ausreichender Klarheit für Jedermann bringen lassen. Die Forschung indeß, insbesondere die dabei gemachte Wahrnehmung, daß denn doch mehrere der größten Gelehrten des Jahrhunderts, ein Savigny, ein Guizot, der Sache, sowohl dem römischen Municipalwesen überhaupt, wie namentlich der Erbllichmachung der Gemeinderathswürde im ganzen Römerreiche, ein großes Gewicht beigelegt haben, und zwar ein größeres, als ich anfänglich vermuthet hatte, nicht bloß hinsichtlich des Einflusses, den die Umgestaltung der Kommunalverhältnisse auf die Schicksale der Römerwelt hatte, sondern auch wegen der einflußreichen Nachwirkungen dieser Einrichtungen auf die Entwicklung und gesetzliche Gestaltung der staatlichen und rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters bei allen römisch-germanischen neuen Völker-Konglomeraten; — sowie ferner die Wahrnehmung, daß inzwischen das urkundliche Material sich bedeutend erweitert hat, indem Mehreres, besonders Epigraphisches, neuerlich zu Tage gefördert worden, nach dessen Ausweis sich Manches an den Ansichten der früheren Forscher, was in den neuern Kompendien noch überall als ächt und wahr kursiret, als mangelhaft begründet oder geradezu als falsch herausstellt; — und dabei ganz besonders die Ueberzeugung, welche sich mir, bei möglichst unbefangener Durchforschung der Quellen, namentlich aus der Erwägung der kaiserlichen Gesetzgebung aufdrängte, daß durch den frühesten unter den neueren selbstständigen Bearbeitern des römischen Municipalwesens, Friedrich Roth, in der noch immer als Autorität geltenden Schrift *de re municipali Romanorum* (1801), das Verhältniß des Kaisers Konstantins des Großen zu seinen Vorgängern hinsichtlich der Gesetzgebung über das Städtewesen ganz irrthümlich aufgefaßt und unter ganz unverdienten Schmähungen auf den ersten christlichen Kaiser vorgetragen ist: das alles führte mich natürlich, wenn auch nur allmählich, zu der Erkenntniß, daß der Gegenstand doch nicht behutsam genug gewählt sei, wenn darüber auf so engem Raume etwas Gebiegenes, den Anforderungen der Kunst der Forschung sowohl wie der Darstellung Entsprechendes, geliefert werden sollte. Ich habe inzwischen, durch das steigende Interesse für den Gegenstand bewogen, ruhig daran fort gearbeitet, und bin so in den nicht allzu reichlichen Mußestunden nunmehr mit einem ziemlich druckfertigen Schriftstöße ungefähr zu Ende gekommen, der im Drucke wohl zwanzig bis dreißig Bogen füllen möchte. Das läßt sich nun nicht alles bei einem Jahresberichte über ein Gymnasium, das mit pekuniären Mitteln keineswegs splendid ausgestattet ist, mittheilen. Ich werde mich deshalb, wie früher in ein paar gleichen Fällen, darauf zu beschränken haben, von dem Ganzen Einiges auszuwählen, wovon sich erwarten läßt, daß es für sich schon faßlich genug und überdies geeignet

sei, einestheils dem Leser einige Belehrung zu gewähren und andertheils auch durch Aufhellung eines oder des andern Punktes von dem noch in fast gleichem Maaße obdunkeln wie interessanten Probleme *virili parte* zur Bereicherung der Wissenschaft wenigstens *καρποτότατον* zu dienen. Der Haupttheil der Arbeit, der eigentliche Gegenstand der Forschung, die Ermittlung des Ursprungs der Erbllichkeit des Dekurionats, d. h. der Nachweis der muthmaasslichen ersten gesetzlichen Begründung des neuen Gemeinde-Patriziats, eignet sich nicht zu einer solchen fragmentarischen Mittheilung. Der ganze Abschnitt ist noch zu umfangreich, dazu aber auch ohne einige erläuternde, auch nicht leicht ganz kurz zu fassende, Vorbemerkungen für die Mehrzahl der Leser nicht recht verständlich. Die einzelnen Argumente aber fügen sich — weil bestimmte Zeugnisse über diesen Hauptpunkt unserer Forschung nicht vorliegen, und auch gar nicht aufzufinden sein möchten, die Argumentation also rein auf Kombinirung von Verwandtem und auf das induktive Verfahren angewiesen ist, — wechselseitig und bedingen einander zu wesentlich, als daß sie vereinzelt, oder nur theilweise mit einander verbunden, richtig gewürdigt werden und die beabsichtigte überzeugende Belehrung gewähren könnten. — Um indeß, einem sicherlich von manchem der Leser gehegten Wunsche entsprechend, den innern Zusammenhang des hier Mitgetheilten und dessen Verhältniß zu dem Uebrigen, sowie den Geist, in dem das Ganze konzipirt und geordnet ist, möglichst klar hervortreten zu lassen, füge ich, wie auch bei den früheren ähnlichen Veröffentlichungen, hier eine kurze Inhaltsangabe der ganzen Abhandlung bei. Das gesperrt Gesezte bezeichnet die jetzt zum Abdruck bestimmten Stücke.

Inhalts-Übersicht des Ganzen.

Eingang. Wichtigkeit der Erbllichkeit des Dekurionats im Allgemeinen für die Geschichte und für die Jurisprudenz.

I. Abschnitt: Terminologisches zur Orientirung.

1. Definition und Determination:

a. *decurionatus*, *decurio*, *decuria*, *curia*, *curialis* als Bezeichnung der Würde, der Personen und der Korporation der Gemeindeverordneten.

1. *Exkurs*. Etymologisches über *decurio*, *decuria*, *curia*.

b. *decuriones* bei der Armee, Kavallerie-Offiziere, Rittmeister oder Wachtmeister; in der späteren Kaiserzeit *decuriones palatii*, Hofkavaliere, kaiserliche Kammerherren.

c. *decuriones* und *decuriales* als Vorgesetzte und Mitglieder der Unterabtheilungen, *decuriae*, verschiedener Klassen von Subaltern-Beamten bei den Magistraturen.

d. dergleichen der Unterabtheilungen, *decuriae*, von gewerblichen Genossenschaften, *corpora*, *collegia*, *sodalicia*, *scholae opificum et artificum*, in allen Städten des Reiches.

e. die *decuriae iudicum*, die amtlich festgestellten Abtheilungen der Geschworenen bei den Privat- und Kriminal-Gerichten.

2. Dogmatische und historische Distinktionen der in Betracht kommenden Punkte aus dem römischen Erb- und Nenter-Rechte.

a. Erbrecht der Agnaten und Kognaten.

b. Unbeschränktes Recht der Verfügung über Eigenthum als Surrogat für die gesetzliche Ausschließung verheiratheter Töchter von der Erbfolge in's elterliche Vermögen.

c. *Ius liberorum* seit Augustus zur Begünstigung gesetzlicher Ehen.

d. Direkte Erbfolge in Staatswürden, dem republikanischen Rechte, selbst dem alten patrizischen Sonderrechte, fremd.

e. Die *lectio senatus*, Bildung und Ergänzung des römischen Senats in der Königszeit und im Freistaat.

II. Abschnitt: Darlegung des früheren und des späteren Rechtes hinsichtlich der Ergänzung des Gemeinderathes in den römischen Municipien.

1. Das Recht der letzten republikanischen Zeit, dargethan aus der *lex Julia municipalis* vom J. 45 v. Chr. (a. u. 709).

2. Die Erbllichkeit des römischen Dekurionats nach der kaiserlichen Gesetzgebung.

2. *Exkurs*. Summarische Uebersicht der kaiserlichen Gesetze über den Dekurionat und allgemeines Urtheil über diesen Zweig der römischen Legislation.

3. Die durch diese Neuernung veranlaßten weiteren Rechtserleichterungen

a. im Personenrechte α) hinsichtlich der Berufswahl,

β) hinsichtlich der Freizügigkeit;

b. im Güterrechte: Beschränkungen des Veräußerungsrechtes

α) bei Lebzeiten,

β) durch Testamente; Besonderheiten im Erbrechte der Dekurionen;

c. im Strafrechte.

d. Besondere Ehren und Auszeichnungen der Dekurionen.

- III. Abschnitt: Beurtheilung des Werthes und Einflusses des Decurionats nach dem kaiserlichen Rechte.
1. Urtheil der neueren Gelehrten über Wesen und Wirkungen der Erbllichkeit des Decurionats.
 2. Beurtheilung der ganzen Institution durch Kaiser Leo VI. (reg. von 886—911 n. Chr.)
 3. Werth und Wichtigkeit der weiteren Forschung rücksichtlich des Einflusses, den das römische Municipalswesen auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Mittelalter hatte.
- IV. Abschnitt: Verschiedene Ansichten über den Ursprung der Erbllichkeit des Decurionats:
1. nach Savigny (im Anfang der Kaiserzeit);
 2. nach Roth, Guizot u. A. (unter Konstantin dem Großen);
 3. vermittelnde Ansicht einiger neueren Gelehrten.
- V. Abschnitt: Erforschung des Ursprungs der Erbllichkeit des Decurionats.
1. Nachweis, daß keine bestimmte Angabe den Kaiser Konstantin den Großen als den Urheber bezeichnet.
 2. Untersuchung über die Bedeutung und das erste Vorkommen des Gesetzgebungs-Titels *de decurionibus et filijs eorum*.
 3. Kaiser Septimius Severus (reg. v. 193 bis 211 n. Chr.) und dessen Reichstatthalter (*Præfectus Praetorio*, Staatskanzler) Papinian, dargethan als die Urheber der Reform des Gemeinderaths, deren Hauptpunkt die gesetzliche Begründung der Erbllichkeit des Decurionats ist.
 4. Aufklärung über die Epoche anderer wichtiger Aenderungen im römischen Staatsrecht, insbesondere im Municipalswesen, deren Ursprung bisher noch zweifelhaft gewesen.
- Schluß: Fiskalischer Charakter der gesammten späteren kaiserlichen Gesetzgebung rücksichtlich der Konstituierung erblicher Stände, staatlicher und gewerblicher Genossenschaften.

Eingang.

Eine der beachtenswerthesten Neuerungen im römischen Staats- und Rechtswesen der Kaiserzeit ist die Erbllichkeit des Decurionats, das heißt, die gesetzliche Berechtigung und Verpflichtung der Söhne von Mitgliedern der Gemeinderäthe in allen Municipien, Städten sowohl wie Landgemeinden (*pagi* oder *vici*, wofern solche nicht einer *civitas* attribuirt waren) des Reiches, gleich ihren Vätern Mitglieder des Gemeinderathes ihres Geburtsortes zu werden. Dieses erbliche Recht einer Anzahl von Familien auf eine bestimmte staatsbürgerliche Würde, welche bis dahin jedem Bürger unter gleichen Bedingungen zugänglich war, ergibt sich schon auf den ersten Blick als eine tief eingreifende Aenderung der staatsbürgerlichen Verhältnisse, als eine sehr wesentliche Abweichung von der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, von der bürgerlichen Rechtsgleichheit, wie solche hinsichtlich aller privatrechtlichen Verhältnisse durch das erste gemeinsame römische Rechtsbuch, das allgemeine Landrecht, die Gesetze der zwölf Tafeln, im Jahr 449 vor Chr. (a. u. 304), hinsichtlich der Familienverbindungen durch die *lex Canuleia de connubijs patrum et plebis* im Jahr 444 vor Chr. (a. u. 309), endlich auch hinsichtlich der staatlichen Ehrenrechte durch die *lex Licinia et Sextia de altero consule ex plebe creando* im Jahr 366 vor Chr. (a. u. 387) begründet und, wie es schien, für immer gesichert war, auch bis zum Ende des Freistaats, mit stets wachsender Eifersucht auf Seiten der Gemeinen, aufrecht erhalten, sowie selbst von den Gemäßigten unter den Optimaten als eine feste Stütze der gemeinsamen Freiheit, der Kraft und des Wohlstandes des Staates, anerkannt ward. An Bedeutsamkeit aber für das Rechtswesen gewinnt diese neue staatsrechtliche Sonderstellung eines bestimmten Kreises von Familien, und zwar in allen Städten und Landschaften des Reiches, beträchtlich noch dadurch, weil theils gleichzeitig mit derselben, theils in baldiger oder späterer Folge, um der neuen staatlichen Sonderberechtigung Schirm und Schutz zu verleihen, auch in den andern Gebieten des Reiches, im Strafrechte sowohl wie im Güterrechte, die größten Ungleichheiten vor dem Gesetze gesetzlich begründet, und einerseits persönliche Bevorzugungen, andererseits Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Bürger in die Gesetzgebung und in die Rechtswissenschaft eingeführt wurden, welche dem älteren römischen Rechte, wie es uns aus den Zeiten der Blüthe des Staates bekannt ist, fremd waren, theilweise der Art neu und reine Erzeugnisse des imperialischen Regierungssystems, daß selbst das alte Königsrecht und das ursprüngliche Sonderrecht der Patrizier keine oder nur geringe und schwache Analogien mit diesem neuen, unter den Kaisern allwärts eingeführten städtischen Patriziate darbietet.

Das alte römische Recht kannte Erbllichkeit von Staatswürden eigentlich gar nicht. Selbst die Königswürde war zu keiner Zeit erblich im eigentlichen Sinne, so daß das Gesetz einer bestimmten Familie eine Erbfolge in die Krone zuerkannt und die Bedingungen, unter denen ein bestimmtes Glied dieser Familie den erledigten Thron besteigen sollte, vorgegeschrieben hätte. Der erste ernstliche Versuch, dies Erb-

recht auf die Krone zu begründen, kostete dem zweiten Tarquinius den Thron und war der Hauptgrund, daß man die königliche Würde überhaupt abschaffte. Ebenso wenig stand eine solche Erbfolge den alten Patriziern in die Staatsämter und die Senatorenstige zu. Nur im Allgemeinen war in den alten Zeiten der Patriziat, d. h. das Vollbürgerrecht, das nur den Nachkommen von den Geschlechtern der drei ursprünglichen Bürgerstämme zustand, die gesetzliche Bedingung zu diesen staatlichen Würden. Das Gesetz verordnete nicht, daß nur in bestimmten Familien dieser Geschlechter diese Würden, oder einzelne derselben, erblich sein sollten; was sich höchstens nur hinsichtlich gewisser, durchaus nicht vieler, priesterlicher Ämter, und auch das noch in sehr beschränktem Maße, und nur vermuthungsweise, darthun lassen möchte. Noch weniger bestimmte das alte Gesetz oder die alte Rechtsgewohnheit, daß überall die Söhne den Vätern, wie im Vermögen, so auch in staatlichen Würden nachfolgen sollten, was ja den eigentlichen Begriff des Erbrechtes, das Hauptmerkmal der Erblichkeit, bildet. Alle staatlichen Ämter und Würden wurden vielmehr nach älterem Rechte zu jeder Zeit nur durch Wahl verliehen, zwar in alter Zeit aus dem durch Geburt bevorzugten Stande, aber keineswegs mit gesetzlicher Beschränkung der Wählenden auf die Familien derer, welche eben in den Ämtern standen oder zuletzt gestanden hatten. — Wie sehr also die Erblichkeit des Dekurionats an sich schon eine Neuerung im römischen Staats- und Rechtswesen war, möchte hierdurch vorläufig klar genug erwiesen sein. Die weiteren Rechtsumwandlungen, welche mit dieser Neuerung zugleich oder in Folge derselben allmählich eintraten, werden wir sachlich und anschaulich erst später darthun können, nachdem wir die betreffenden Satzungen des älteren Rechtes genauer werden betrachtet haben.

Hingegen wird durch eine eingehendere Betrachtung und eine möglichst vielseitige Vergleichung des erblichen Dekurionats in seinen verschiedenen Beziehungen und analoger früherer Zustände sich auch darthun lassen, daß an dieser Neuerung der kaiserlichen Gesetzgebung sich Mehreres findet, was jetzt zwar allgemein für etwas der Kaiserzeit Eigentümliches und wie für eine Stütze, so auch für eine Entfindung des despotischen Regiments gilt, in der That aber nur sich als eine Wiederbelebung von Satzungen des älteren, republikanischen, theils selbst des ältesten königlichen Rechts herausstellt; was zur Bestätigung der auch schon von Andern gemachten Wahrnehmung dienen kann, daß „die nachcäsarische Zeit mehrfach wieder in die Traditionen der Königszeit zurücklenkte“¹⁾. Vorläufig wollen wir hier als Punkte dieser Art bezeichnen erstlich die Verpflichtung der Dekurionen auch zur Erhebung der Staatsgefälle in ihrem Bezirke, und die damit verbundene Haftbarkeit derselben dem Staate gegenüber mit ihrem gesammten Grundvermögen; was offenbar hauptsächlich die Stellung der Dekurionen zu einer höchst drückenden gemacht hat, auch die Hauptursache gewesen, weshalb der Stand erblich gemacht worden. Denn die gleiche Verpflichtung bestand schon nach ältestem Rechte in allen latinischen Gemeinden und trat in Rom selbst in der historischen Zeit in dem ursprünglichen und wesentlichsten Geschäfte der tribuni aerarii zu Tage, d. h. der zur Ein Sammlung des tributum tribusweise erwählten vermögendere Bürger. Ein anderer gleich wichtiger Punkt dieser Art ist das den Söhnen der vermögenden Bürger zustehende Recht, auch wenn sie noch nicht selbstständig geworden, noch nicht im Besitze eigenen Vermögens waren, in allen staatsrechtlichen Beziehungen als gleich vermögend wie ihre Väter behandelt und im Censur der Klasse ihrer Väter beigezählt zu werden²⁾. Von dieser altherkömmlichen Rechtsatzung zu der gesetzlichen Verpflichtung der Söhne auch zur Uebernahme einer staatlichen Würde der Väter, zu der die Vermögensschätzung die wesentlichste Bedingung geworden war, war scheinbar kein großer und zu gewagter Schritt. Es bedurfte nur der Be-

¹⁾ So Mommsen *Römische Forschungen* I. (2. Ausg. 1864) p. 177, Note 16, bei Gelegenheit eines Punktes, auf den wir auch in unserer Untersuchung näher werden eingehen müssen, daß nämlich, wenn einem Nichtsenator der Patriziat erteilt ward, dieser dann zugleich in den Senat eintrat, allenfalls, wenn er das senatorische Alter noch nicht hatte, als praetextatus.

²⁾ Erwiesen ist dieser Punkt von Mommsen die *röm. Tribus* p. 150, auch gut dargethan von E. Lange *Römische Alterthümer* I. (1856) p. 344 s. 59. „Von den assidui und locupletes wurden nicht bloß die privatrechtlich selbstständigen patres familias in die Klassen aufgenommen, sondern auch die filii familias, und zwar bestimmte der census des Vaters, d. i. die res familiaris der Familie, die Klasse nicht bloß für den Vater, sondern auch für die Söhne. — Für den militärischen Zweck war dies durchaus erforderlich, auch keineswegs unbillig, daß die res familiaris die Pflichten aller wehrhaften Mitglieder der Familie bestimmte. Für den politischen Zweck aber lag darin, daß auch die filii familias stimmrecht ausüben sollten, keine Neuerung, da auch in den comitis curiatis die patrizischen filii familias stimmfähig waren.“ — Auch Marquardt in *Becker's Handbuch der röm. Alterth.* II. 3 p. 45 und Walter *Gesch. des röm. Rechts* I. (3. Ausg. 1860) p. 49 sind dieser Ansicht beigetreten.

täubung des alten Rechtsbewußtseins, daß Aemter und Würden im Staate überhaupt nicht erblich sein, sondern jedesmal nur durch freie Wahl verliehen werden sollten. Einem Regimente, wie das unbeschränkte der römischen Imperatoren war, welche die höchste Gewalt im Staate, namentlich auch die Abfassung von Gesetzen in ihrem Namen, dem Vorsteher ihrer Leibwache (Praefectus Praetorio, Staatskanzler oder Reichsstatthalter) überließen, oder die, wenn sie selber die Feder zu führen verstanden, durch ein einfaches Handschreiben (Rescriptum, Epistola) das Recht ganz nach eigenem Gutdünken drehen und wenden konnten, mochte das eine leichte Sache sein.

Etymologisch-ethnologischer Excurs über decurio, decuria, curia.

Decuriones war schon nach ältestem latinischem Staatsrechte, auch in Rom selbst in der Urzeit, die amtliche Benennung der Gemeindevorordneten, der Mitglieder des Gemeinderaths, der Rathsmänner oder Stadträthe. Sie wurden aber so genannt, weil sie ursprünglich die Vordermänner und Vorsteher der decuriae waren, wie man die Unterabtheilungen der größeren Bürgerschaftsbezirke, der curiae, nannte, in welche, wie in Rom, so in allen altitalischen Gemeinden die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger zum Behufe der Wahl der Obrigkeiten, so wie der ordnungsmäßigen Verhandlung anderer in der allgemeinen Bürgerversammlung abzumachenden Geschäfte, sich gegliedert findet¹⁾. — Daß in Rom selbst decuriae der technische Ausdruck zur Bezeichnung von Unterabtheilungen der Stammbezirke der gesammten Bürgerschaft fortwährend geblieben ist, so lange überhaupt die Bürgerschaft zu gesetzlichen Abstimmungen in den Comitien zusammentrat, auch als die Comitien der Kurien schon, wenigstens für eigentliche politische Gegenstände, eine Antiquität geworden waren, und das Volk zu den Beamtenwahlen wie zur Beschlusfassung über Gesetze und über peinliche Anklagen nur noch centurienweise oder nach Tribus zusammenberufen wurde, dies ersieht man aus der Bedeutung, in der sich noch in der letzten republikanischen Zeit das Wort decuriare in Gebrauch findet mit Bezug auf die Gesetze de sodaliciis zur Hintertreibung der Umtriebe und Gewaltthätigkeiten, die bei der Bewerbung um die Magistraturen vorkamen²⁾. — In die Streitfrage, ob in Rom, und analog in den latinischen Städten, ursprünglich die 10 Geschlechter (gentes), welche in der Regel eine Decurie bildeten, und die 100 Geschlechter, aus denen ordnungsmäßig eine Kurie bestand, ihrer Blutsverwandtschaft nach so zusammengeordnet waren, oder ob bei der ersten bürgerlichen Gliederung des Stammes, ähnlich wie bei der militärischen Organisation, keinesweges ausschließlich, oder auch nur hauptsächlich, die Familienverwandtschaft zum Maßstab diente, brauchen wir uns hier nicht einzulassen. Das Resultat würde für unsern Gegenstand doch von keinem wesentlichen Belange sein. Denn in der historischen Zeit ist in den italischen Gemeinden von einer blutsverwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Kurien und Decurien nicht die Rede, findet sich auch kein rechtliches Verhältniß, woraus dieselbe, als ehemals bestehend, gefolgert werden könnte. — Ebenso lassen wir dahingestellt sein, ob die Decurie ursprünglich gerade 10 Geschlechter, und jedes Geschlecht wiederum eine gleiche Anzahl Familien umfaßte, die Decurie demnach 100, die Kurie 1000 und der Stamm (tribus), welcher in der Regel aus 10 Kurien bestand, also ein staatlicher Verein von 10 kleineren Gemeinden war, die runde Zahl von 10000 Familien und die gleiche Anzahl von Familienvätern (patres familias, viri), waffenfähigen Bürgern, enthielt, so daß also jeder Decurio im Gemeinderathe gerade 100 Familien oder Familienväter zu repräsentiren hatte, und die 10 Decurionen einer Kurie die Repräsentanten von 1000 Bürgern waren, im Gemeinderathe eines Stammes aber oder einer größeren Stadtgemeinde von 10 Kurien sich jedesmal gerade 100 Decurionen, als die Repräsentanten von 10000 ansässigen Bürgern befanden. Nur zwei Punkte wollen wir, als bezüglich auf unsere weitere Darlegung, aus diesen überlieferten

¹⁾ Dionys. Halic. *Antiq. Rom.* 2, 7: διήγοντο δὲ καὶ ἐξ δεκάδας αἱ φράσεις (etwas vorher φράσεις δὲ καὶ λόγος ἢ κοινότης), καὶ ἡγεμονὶ ἐκάστην ἐκόσμηε δεκάδα, δεκονοῦσι δὲ κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶσσαν προσαναγορευόμενος. Vergl. Niebuhr *Röm. Gesch.* I. (3. Ausg. 1828) p. 353; Mommsen *Röm. Gesch.* I. (2. Aufl. 1856) p. 64; Pange *Röm. Alterth.* I. (1856) 23. Stammesgliederung der Italiker. 27. Gründung des Staats der Quiriten; Walter *Geschichte des röm. Rechts* I. 14 (3. Aufl. 1860); über den römischen Senat als Repräsentation der Geschlechter auch Schwegler *Röm. Gesch.* im Zeitalter der Könige. I. (1853) p. 660.

²⁾ Cic. *pro Sext.* 15: servorum delectus habebatur, cum vicatim homines conscriberentur, decuriarentur. Cf. Walter *Gesch. des röm. Rechts* I. §. 257; Mommsen *Röm. Gesch.* III. B. 5, 1 p. 7, B. 5, 11 p. 494.

Zahlenverhältnissen hier konstatiren. Zuerst, wie sich hieraus — sei es nun, daß bei der ursprünglichen Gliederung wirklich genau so abgezählt wurde, oder daß diese Zahlen, als die üblichen Theilungs- und Unterordnungsnormen, überall nur annähernd das numerische Verhältniß der Abtheilungen zu einander bezeichnen sollten — wie es sich hieraus ganz natürlich erklärt, daß in der Regel der Gemeinderath der italischen Städte auch noch in der historischen Zeit aus 100 Mitgliedern besteht und selbst an manchen Orten auch amtlich die Benennung *centum viri* führt¹⁾. Sodann wollen wir uns hier vorläufig bemerken, daß die Verwendung des Zahlbegriffes, und grade der Dezimalzahlen zehn, hundert, auch tausend — denn das ächtlateinische Wort *miles* ist ursprünglich nichts Anderes als der Mann, insofern er zum Tausend, *mile*, zur Kohorte, zum militärischen Regiment seiner Gemeinde gehört — bei der ursprünglichen politischen Organisation der altitalischen Volksstämme ein unbezweifelbares Kennzeichen der Stammverwandtschaft und des ursprünglichen längeren Zusammengehens dieser in Italien angesiedelten Völkerschaften mit den noch im Osten und Norden länger verweilenden germanischen ist, bei welchen sich die gleiche politische Gliederung in Zehnten und Hundertschaften als etwas Ursprüngliches, den Anfängen der staatlichen Civilisation Angehöriges, nachweisen läßt. — Auch brauchen wir uns auf die räthselhafte Etymologie des Wortes *decuria* hier nicht eingehend einzulassen. Denn die staatsrechtliche Bedeutung des davon zunächst abgeleiteten Wortes *decurio* in seiner Anwendung auf das Municipalwesen steht schon im Ursprünge sicher fest und hat auch in der ganzen Folgezeit keine weiteren Umwandlungen erlitten, als die, welche mit den Trägern des Namens, den Gemeindeverordneten, vor sich gingen. Nur das wollen wir hier in Kürze bemerken, daß wir die Auffassung, wonach *decuria* ursprünglich *decima pars curiae* ist, und worauf auch Pomponius in *Dig.* 50, 16, 239 §. 5 und Isidor. *Orig.* 2, 4 hinweisen, für plausibler halten als die neue von Pott *Etymol. Forschungen* II. p. 493 aufgestellte Derivation, wonach *dec-uria* zusammengesetzt wäre aus *decem* und *vir* und eine Mannschaft von zehn bedeutete, und dem entsprechend *cent-uria* eine solche von hundert; eine Etymologie, der auch Mommsen seine Zustimmung ertheilt, indem er *decuriae* durch „Zehnhämmerchaften“ übersetzt, *Röm. Gesch.* I. p. 65, auch noch *Römische Forschungen* I. (2. Aufl. 1864) p. 224. — Auch müssen wir rücksichtlich des etymologischen Verhältnisses zwischen *decuria* und *decurio* die jetzt ziemlich gangbare Ansicht kurz zurückweisen, daß „der Titel *decurio* von den *Decurien* herkomme, in welche die Senatoren der ältesten Zeit getheilt waren; daß also *decurio* der zu einer senatorischen *Decurie* Gehörende, also *s. v. a. Senator*“ sei, wie namentlich W. Rein in *Pauly's Real-Encyclop.* s. v. *decurio* II. p. 885 lehrt. Die zu einer *Decurie* Gehörenden, die Genossen einer *decuria*, heißen sprachrichtig nur *decuriales*, wie *curiales* die Genossen einer *curia* — (unsere *Decurionen* konnten darum *curiales* erst in weit späterer Zeit genannt werden, als *curia* nicht mehr einen städtischen Wahlbezirk, sondern den Gemeinderath selbst bedeutete) —; und ebenso kann sprachrichtig *decurio* nur der Vorsteher einer *Decurie* sein, wie *curio* der einer *Curie*, *centurio* der einer *Centurie*. — Dagegen ist die Geschichte des Wortes *curia* für uns von größerem Belange. Daß dasselbe späterhin seine frühere Bedeutung gänzlich abgelegt und die davon durchaus verschiedene von Gemeinderath angenommen hat, haben wir eben schon angedeutet. Die Gründe von dieser Umwandlung und warum von da an unsere *Decurionen* ganz *promiscue curiales* und *decuriones* im Leben und in den Gesetzen genannt wurden, werden wir erst später, nachdem wir die dabei in Betracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnisse werden erläutert haben, vollständig ersichtlich machen können. Aber ein Wort von solcher Wandelbarkeit in der historischen Zeit, und von solcher Wichtigkeit für unseren Gegenstand, daß damit am Ende die sämmtlichen Genossenschaften, mit deren Erblichkeit wir uns zu beschäftigen haben, bezeichnet werden, verdient es doch, daß wir auch seinen ursprünglichen Sinn etwas näher in's Auge fassen.

¹⁾ Nach der *lex Servilia* des Nullus, beantragt im J. 63 v. Chr., sollten in Capua *centum decuriones* sein; *Cic. de leg. agr. contra Rull.* 2, 35, 96. In Perugia heißen die *Decurionen* *centum viri*, noch unter der Regierung von Karakalla im J. 212 n. Chr.; *Orell. Inscr. lat.* n. 3739: *EX DEC. T. VIR.*, i. e. *ex decreto centumvirosum*, wie sonst *ex decr. decurionum*. Ebenso in Veii noch im J. 256 n. Chr.; *Orell. l. c.* n. 3737, wo ein neu gewählter *Decurio* genannt wird *allectus INTER T. VIR.* Cf. Marquardt in *Becker's Handb. der röm. Alterth.* III. 1. p. 365. N. 2369. In bedeutenderen Städten des Reichs war die Zahl der *Decurionen* noch größer. Kaiser Julian sagt zu den Antiochiern, er habe die Zahl ihrer Senatoren bis auf 200 vermehrt, *Misopog.* ed. Spanh. p. 367. Cf. Hegel *Gesch. der Städteverf. in Italien* I. p. 40.

Die Grundbedeutung und die Grundform des Wortes curia halten wir noch keineswegs für zweifelhaft entschieden durch die sinnreiche Hypothese von Pott l. c., wonach curia = coviria Männerversammlung wäre; wie sehr es auch für diese Auffassung spricht, daß Mommsen Unterital. Dialekte p. 258 und 325, Schwegler Röm. Gesch. I. p. 496 N. 8, Mor. Voigt Drei epigraphische Constitutionen (1860) p. 58 N. 38 dieselbe nicht nur billigen, sondern der Eine und Andere von diesen sie auch noch weiter als richtig zu begründen versuchen. Andere bekannte Ableitungen, wie die von *curia*, noch von L. Lange Röm. Alterth. I. p. 70 festgehalten, oder unmittelbar von *cura*, nach Varro *de ling. lat.* 6, 6 (63), zu welcher selbst noch Mommsen Röm. Gesch. I. p. 65 hinzuneigen scheint, müssen allerdings hinter jene neuere, auf genauerer Erforschung der altitalischen Dialekte beruhende, zurücktreten. Den gelehrten Etymologen und Ethnologen möchte indeß ein anderer, noch neuerer Erklärungsversuch, der sich noch nirgendwo näher begründet findet, zur Prüfung und Begutachtung empfohlen werden dürfen; nämlich die Vermuthung, auf welche man bei einigem Kopfbrechen über Varro's verstümmelte Kombination von *cohors* als Kohorte im militärischen Sinne und als umheger Gutshof leicht verfällt¹⁾, es möchte curia, die Bürgerordnung, mit *cohors*, als Kriegerordnung, sowohl sprachlich wie sachlich dieselbe Wurzel haben, nämlich in *cor*, *cors*, *chors*, *cortis* oder *curtis*, dem großen Viehhof eines Bauerngutes, in der italischen Urzeit dem Haupthofe des Stammhauptlings, als dem gewöhnlichen Sammelplatze der zur Gemeinde gehörigen Männer, welche daselbst sowohl zu kriegerischen, wie zu bürgerlichen Zwecken gegliedert und geordnet wurden. Die Uebertragung der Ortsbezeichnung auf die an dem Orte sich regelmäßig Versammelnden bietet keine Schwierigkeit dar. Analogien finden sich zu Duzenden bei allen Völkern und in allen Sprachen. Erinnern wir nur an *aula*, *Porte*, *Kabinet*, *Kammer*; ja liefert nicht unser eigenes Wort *Hof* die thatsächlichste Bestätigung? *Cohors* und *curia* waren demnach einerseits das Krieger-Regiment, die militärische Ordnung der bei Hofe Erscheinenden, andererseits die bürgerliche Ordnung der auf demselben Platze Zusammentretenden, und zwar im Uraufange der Civilisation Beides noch indifferent. So wie sich aber das Bedürfnis herausstellte, die bürgerliche Ordnung nach andern Grundfäden und nach einem andern Systeme, wie die kriegerische, zu gestalten, ergab sich die Nothwendigkeit verschiedener Bezeichnungen für beide nunmehr verschiedene Dinge. Und es bliebe nunmehr nur noch darzutun, daß es mit dem Wesen und den noch vorhandenen Spuren der altitalischen Sprachentwicklung wohl verträglich sei anzunehmen, daß für die rauhere Kriegerordnung das Wort in seiner rauheren Form *cohors* festgehalten wurde, während für die friedlichen Zwecke der bürgerlichen Gliederung der Volksmund sich gewöhnte das Wort in der milderen Form *curia* zu gebrauchen. — Auf den muthmaßlichen genetischen Zusammenhang dieses altitalischen *cohors* mit dem altgermanischen *kortar*, womit das heutige „Horde“ und „Heerde“ radical und logisch verwandt ist, und mit dem gothischen *gards*, angels. *geard*, nord. *gardi* im Sinne von *area*, *sepimentum*, *praedium nobile*, kann ich hier nur hindeuten mit Verweisung auf Graff Althochd. Sprachschatz IV. s. v. *kortar* p. 490 u. s. v. *gart* p. 248 u. 249, Ziemann Mittelhochd. Wörterbuch s. v. *korter*, und Diez Etymol. Wörterbuch der roman. Sprachen I. (2. Ausg. 1861) s. v. *corte* „bekanntlich von *chors*, *chort* Viehhof, cf. Schneider's lat. Gr. I. 188.“ — Doch mag *curia* ursprünglich „Mitmännerschaft“ oder „Viehhof“ bedeuten, der ursprüngliche staatsrechtliche Begriff des Wortes ist bei der einen wie bei der andern Hypothese derselbe, nämlich die politische Organisation, die staatliche Ordnung der Bürgerschaft, der freien Männer eines Hofbezirks, und wo mehrere Bezirke zu einer Gesamtgemeinde sich vereinigten, — was schon eine höhere Stufe der staatlichen Entwicklung war, — die regelmäßige Gliederung der zu einem Gemeinwesen vereinigten Bürgerschafts-Bezirke. Wie der einzelne Mann, sofern er zum Kriegsaufgebot, zu der in der Regel aus 1000 Mann (*mile*) bestehenden Kohorte der Landsgemeinde gehört, und in dieselbe förmlich eingereiht ist, *miles* heißt, so heißt er als Mitglied der bürgerlichen Ordnung *curies*, *quiris*, d. h. Angehöriger einer *curia*, eines Wahlbezirks oder einer Abstimmungs-Abtheilung. Und in diesem Sinne finden sich denn auch die Kurien in der historischen Zeit in Rom, wo auch offenbar entweder die ursprüngliche Einführung der Kurienordnung oder die Vereinigung verschiedener Stämme zu gleichberechtigten Kurien Anlaß zu der neuen Be-

¹⁾ Varro *de ling. lat.* 5, 16 (26) p. 90 ed. Spengel: *Cohors quod ut in villa ex pluribus tectis coniungitur ac quiddam fit unum, sic his ex manipulis pluribus copulatur cohors, quae in villa quod circa eum locum pecus coerceretur, tametsi cohortem in villa Hypsicerates dicit graece esse χορον apud poetas dictam.*

nennung Quirites, sowie zu den Sagen von der Umwandlung des ersten, rein kriegerischen, Königs in einen Bürgerkönig, Quirinus, gegeben hatte¹⁾). In dem gleichen Sinne von Bürgerschaftsabtheilungen oder Wahlbezirken lassen sich aber die Kurien auch in den latinischen Städten und in den römischen Municipien selbst noch in der Kaiserzeit nachweisen. Erst in der mittleren Kaiserzeit, als den Bürgergemeinden überall das Recht zur Wahl ihrer städtischen Obergkeiten entzogen war, verlor das Wort curia diese seine ursprüngliche Bedeutung. Das Rathhaus, den Ort, wo die Kurie und auch der Senat sich versammelte, hatte man schon längst curia genannt. Nun fing man an, den Rath, der jetzt allein dort Versammlungen hielt, curia zu nennen; und so kam es, daß man von der Zeit an die Mitglieder des Rathes auch curiales, ganz gleichbedeutend mit decuriones, nannte. Cf. Mommsen Stadtrecht von Salpensa und Malaca p. 410 und Römische Studien p. 142. Besonders beachtenswerth in Betreff dieser letzten Katastrophe in der Geschichte des Wortes curia ist das Zeugniß des h. Augustinus im Kommentar zum 121. Psalm §. 7: — proprie si dixerimus curias, non intelliguntur nisi curiae quae sunt in civitatibus singulis singulae, unde curiales et decuriones, id est, quod sint in curia vel decuria. — Sunt autem vel erant aliquando in istis quoque civitatibus curiae etiam populorum et una civitas multas curias habet, sicut Roma triginta quinque habet curias populi; hae dicuntur tribus. Die in den letzten Worten enthaltene irrtümliche Verwechslung der späteren römischen Kurien mit den 35 Tribus ist von Mommsen Röm. Studien p. 142 und 144 hinlänglich aufgeklärt. Daß dem gelehrten Kirchenvater auch darin nicht nothwendig zugestimmt werden müsse, wenn er meint, die decuriones seien auch ursprünglich so genannt worden, quod sint in decuria — eine Ansicht, die wir schon oben zurückgewiesen haben —; bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Determinatorisches über die Decuriae iudicum.

(I. 1. e.)

Zu einer Verwechslung mit den gemeinderäthlichen Dekurionen konnten nicht so leicht, wie die decuriones und die Mitglieder verschiedener anderer Arten von decuriae, weder in der Gesetzgebung noch im gewöhnlichen Leben die richterlichen Dekurien, decuriae iudicum, Anlaß darbieten, d. h. die jedes Jahr, späterhin für längere Perioden, amtlich festgestellten Abtheilungen der römischen Senatoren, nachher auch römischer Ritter und anderer höchstbesteuerten Bürger, aus welchen die Geschworenen sowohl für die Privatprozesse, als besonders zur Bildung der Kriminal-Schwurgerichtshöfe in der Hauptstadt genommen wurden. Die Mitglieder dieser Dekurien (unter Augustus vier, seit Kaligula fünf, abwechselnd, wie es scheint, zu den verschiedenen Gerichtsterminen nach Rom entboten) waren hinsichtlich ihrer richterlichen Funktionen einander alle gleich, wenigstens in den Geschworenenlisten, Dekurien, selbst. Es gab also hier keine Vorsteher der Dekurien, Abtheilungsdirigenten, keine decuriones, welche in ihrer Eigenschaft als Dekurienmitglieder einen höheren Rang als die übrigen zur Dekurie Gehörigen gehabt hätten; so daß bei diesem Amte der Name decurio gar nicht im Gebrauche war. Gleichwohl hat der Gelehrte noch Ursache auf seiner Hut zu sein, um nicht unsere, die gemeinderäthlichen, Dekurionen mit diesen Richtern zu verwechseln, namentlich beim Lesen von Steininschriften. Es war nämlich das Ehrenamt der Geschworenen, insbesondere das der Kriminalgeschworenen, lange Zeit ein sehr gesuchtes, und unterließen es die dazu Auserlesenen, iudices electi oder selecti in quinque decurias oder ex V decuriis — die Auswahl wurde aber vom Kaiser selbst getroffen — nicht leicht, dasselbe auf ihren Gedenktafeln unter ihren übrigen Ämtern und Würden verzeichnen zu lassen, theils vor, theils nach den höheren städtischen Magistraturen oder den vom Kaiser verliehenen Würden, gewöhnlich nach der Zeitfolge, in der sie zu den verschiedenen Ehren gelangt waren. So, um nur an ein paar Beispielen von bestimmtem Datum, einem aus der frühesten

¹⁾ Festus p. 254: Quirites autem dicti post foedus a Romulo et Tatius percussum communionem et societatem populi factam indicant. Cf. Becker Handb. der röm. Alterth. II. 1. p. 25. Das hier von Becker frageweise aufgestellte Problem: „Oder soll man Quirites unmittelbar von curia ableiten und die in Kurien Segliederten verstehen?“ enthält, scheint mir, allein und ganz das Richtige unter den zahlreichen Hypothesen über die verworrenen Quirinusagen und den eigentlichen Begriff der Quirites. Die weitere Literatur über den Gegenstand s. bei W. Klein in Pauly's Encyclop. s. v. Quirites, VI. I. p. 379 seq.

und einem aus der spätesten Zeit, diesen Punkt zu veranschaulichen, findet sich auf einem Denkstein zu Aſta in Ligurien aus der Zeit des Augustus, bei Orelli N. 3877, Murat. 760, 1: P. Virgilio P. f. P. n. Pol. (i. e. Pollia tribu) Laureae Aed. II vir J. D. Praef. fabr. iudici de IIII decuriis Equiti selectorum publicis privatisq. Praef. Drusi Caesaris German. II vir quinq. P. Virgilio P. f. P. n. Pol. Paulino equo publico iudici de IIII dec. Praef. fabrum Praef. cohortis II veteranorum exercitus; also ein Denkmal für zwei P. Virgillii, wovon der eine den Beinamen Laureae, der andere Paulinus führte, beide außer andern Ehren geschmückt mit der Aufnahme in die quatuor decuriae. Auf einem ähnlichen Denkstein zu Perugia in Etrurien aus dem Jahre 205 n. Chr., bei Orelli N. 95, Grut. 487, 2: C. Vibio C. f. L. n. Tro. (i. e. Tromentina tribu) Gallo Proculeiano patrono Perusinarum patrono et curatori R. P. Vettonensium iudici de V dec. aedili patrono collegi centon. Vibius Veldumnianus avo karissimo, ob cuius dedicationem dedit decurionib. X. II. plebi X. I. L. D. D. D.; woraus wir uns noch einige andere für unseren Gegenstand beachtenswerthe Umstände bemerken wollen: daß nämlich der junge Vibius Veldumnianus bei Gelegenheit der Weihe eines Denkmals für seinen Großvater C. Vibius Gallus Profulejanus, wofür ihm durch stadträtlichen Beschluß eine Stelle auf einem öffentlichen Plage überlassen worden war (Loco Dato Decreto Decurionum), unter die Bürgerschaft seiner Vaterstadt eine ansehnliche Geldspende vertheilte, wovon auf jeden gemeinen Bürger ein Denar (X. I; ungefähr 7 Sgr.), auf jeden Stadtverordneten das doppelte (X. II.) kam. Auch wollen wir hier noch daran erinnern, daß diese Inschrift von Perugia, deren Datum auf der Seite des Steines bezeichnet ist: dedic. Idibus Iul. Imp. M. Aurelio Antonino Aug. Pio Fel. II . . . cos., eine der jüngsten, vielleicht die allerzuletzt, auf welcher der Aufnahme in die Richterdecurien gedacht ist. Denn zu Anfang des dritten Jahrhunderts, wahrscheinlich in eben jenem Jahre 205 n. Chr., erfolgte die wichtige Reform im römischen Justizwesen, daß die prätorischen Schwurgerichte für Kriminalfachen (quaestiones perpetuae) aufgehoben, und die gerichtliche Verfolgung und Erledigung aller Kriminalklagen in dem Bezirk der Hauptstadt dem kaiserlichen Stadtverweser (Praefectus Urbi) zugewiesen wurde; wonach selbstverständlich in der Bahn der Ehrenämter kein Raum mehr für die quinq. decuriae iudicum selectorum war, auch die Legislation und Jurisprudenz sich nicht weiter mit diesem antiquirten Institute beschäftigte¹⁾. Von dieser Seite war demnach von da an alle Namens-Konfurrenz für die städtischen Decurionen völlig beseitigt. — Uebrigens ist man beim Vorkommen solcher Inschriften, selbst wenn sich bei der Abfürzung Decur. oder Dec. oder adlect. in decur. ein charakteristischer Zusatz, wie Iud. oder die stehende Zahl IIII oder V, nicht findet, vor einer Verwechslung dieser Richter mit den Decurionen leicht behütet, wenn man bedenkt, daß Bürger, welche sich schon einer der höhern städtischen Magistraturen oder eines kaiserlichen Amtes, wie das eines curator reipublicae und alle höhern Chargen bei der Armee und bei der Provinzialverwaltung waren, als von ihnen bekleidet rühmen konnten, den Decurionat, als die nothwendige unterste Stufe zu allen, meist wohl für zu unwichtig erachteten, um sich damit noch besonders zu brüsten. Wo einzelne Bürger in dergleichen Denkschriften ehrenhalber als Decurionen bezeichnet werden, sind es meist solche, welche erst kürzlich aus dem Plebejerstande in den Rath gewählt worden (adlecti in decuriones) und eine höhere Würde noch nicht bekleidet haben.

Hinsichtlich der genauen Begriffsbestimmung von decurio und hinsichtlich der Scheidung zwischen den Stadtdecurionen und anderen Beamtenkategorien des gleichen Namens bleibt uns noch ein anderer controverse, oder vielmehr erst problematischer, erst zur Controverse hingeworfener, Punkt auf dem Rechtsgebiete, auf dem wir uns eben bewegt haben, dem des Geschworenenwesens, zu berücksichtigen: nämlich die von Th. Mommsen Abhandl. der phil.-histor. Classe der Kön. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 2. Bd. (1857) p. 413 in dem Fragefatz ausgesprochene Vermuthung: „folgt hieraus“ — daß nämlich bei römischen Freilassungen das consilium aus den Geschworenen genommen ward, ferner daß nach Gaius 1, 20 und Ulpian. 1, 13 dies consilium in Rom aus 5 Senatoren und 5 Rittern, in den Provinzen aus 20 römischen in der Refuperatorenliste verzeichneten Bürgern bestand, und daß sich in der lex

¹⁾ S. die Untersuchung de interitu quaestionum perpetuarum sive de abrogato vel adempto civibus romanis iure ac munere iudicandi in publicis iudiciis im hiesigen Programm v. J. 1859. Daß hier p. 13 die obige perusinische Inschrift in's Jahr 219 n. Chr. herabgerückt ist, will ich nicht gerade zurücknehmen; halte jedoch diesen Punkt noch für zweifelhaft und schlicße mich daher gern der Ansicht Anderer über das Alter des Steines an.

municip. Salpens. c. 28 de servis apud II vir. manumittendis die Bestimmung findet: — si causam iustam manumittendi esse is decurionum numerus, per quem decreta h(ac) l(ege) facta rata sunt, censuerit — „folgt hieraus, daß in den latinischen Städten wie im ältesten Rom die Senatorenliste (d. h. das album decurionum) zugleich die Geschworenenliste war?“ — und daß, möchte sich noch weiter folgern lassen, was in der Kaiserzeit hinsichtlich der auf dem Forum zu Rom zu verhandelnden Kriminalfälle der vornehmern Bürger aus dem ganzen Reiche, namentlich der römischen Ritter und der Decurionen aus allen italischen Städten, die iudices selecti in quinque decurias waren, daß ebendies, nämlich die Geschworenenliste, hinsichtlich der vor das Forum der Provinzialstatthalter gehörigen Verbrechen gemeiner Bürger, bevor noch die cognitio extraordinaria, das summarische Verfahren ohne Zuziehung von Geschworenen, ganz allgemeine und alleinige Richtungsordnung geworden, eben auch das album decurionum, das Verzeichniß der Gemeindeverordneten, für jeden Gerichtsprengel war; daß also die kaiserlichen Statthalter bei ihren gerichtlichen Rundreisen durch die Provinz in den Städten, wo sie dem Gesetze gemäß oder ihrem Edicte zufolge zu Gericht saßen, für alle ex ordine iudiciorum publicorum zu verhandelnden Fälle die durch eben diesen ordo iudiciorum, die allgemeine Kriminalordnung, vorgeschriebene Zahl von Geschworenen aus den Decurionen auszuwählen und diesen die Ermittlung der Schuld, das Verdict, zu übertragen hatten? — Eine Untersuchung über die richterliche Kompetenz der Municipal-Senate ist zwar unserem Gegenstande nicht ganz fremd, indem ja die Erblichkeit des Decurionats an Bedeutung gewinnt oder verliert, je nachdem auch noch solche Rechte mit dem Stande verbunden waren oder demselben entzogen wurden. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt würde uns jedoch zu lange von unserer eigentlichen Sache abhalten. Wir begnügen uns daher, um die Vermuthung nicht ganz als Haluzination dastehen zu lassen, mit einer kurzen Hinweisung auf ein thatsächliches Argument. Es ist dies die anschauliche Schilderung von, freilich nur romanhaft fingirten, Kriminal-Verhandlungen wegen Mord und Ehebruch in einer Provinzialstadt, Ephesus, bei Achilles Tatius *de Clitoph. et Leucipp. amor.* (incertae aetat., doch wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts nach Chr. verfaßt, vor den letzten bedeutenden Gerichtsreformen durch Diocletian und Konstantin d. Gr.), wo der Vorsitzende, *προέδρος τῶν δικαστῶν*, ein kaiserlicher Statthalter (*τοῦ βασιλιζοῦ γένους*), *κατὰ τὸν νόμον συμβούλους ἐκ τῶν γεγραμμένων εἶχεν, οὓς ἐπιγνώμονας ἐλάμβανε τῆς γνώσεως* 7, 12; dieselben *δικασταὶ* werden aber 7, 9 vom Verteidiger angeredet *ἄνδρες Ἐφέσιοι, μὴ προπετιῶς καταγνοῖτε θάνατον* —; das von diesen gefällte Todesurtheil wird 8, 8 bezeichnet als *τῶν προέδρου καὶ συμβούλων τὸ δόγμα*. In der zweiten Verhandlung vor denselben Richtern redet der Verteidiger, ein Priester der Artemis, zu den Richtern als Männern, denen sein Lebenswandel genau bekannt sei 8, 9: *σύννοτέ μοι πόδες τῶν τούτου πλάσσημι τὸν βίον ἔχοντι* — es waren das also sicherlich keine kaiserlichen assessores, wie sie uns aus Justinians Gesetzgebung bekannt sind —; und zu dem vorsitzenden kaiserlichen Beamten: *οὐ μὲν γὰρ συμβούλους ἔχεις, καὶ οὐδὲν ἄνευ τούτων ἔχεισί σοι*: d. h. ohne diese beisitzenden Richter darfst du nichts verfügen. Wir wissen aber, daß nach der Gerichtsordnung der spätesten Kaiserzeit die kaiserlichen Gerichtshalter eine keineswegs in dieser Art durch ihr consilium beschränkte Befugniß hatten; daß „die Behandlung der Geschäfte zwar kollegialisch war, wie in unseren Gerichtshöfen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Entscheidung bloß von dem Willen des Präsidenten abhing“. So Savigny *Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter* I. p. 79, und ähnlich Bethmann-Hollweg *Handbuch des Civilprocesses* I. p. 155 seq., auch Walter *Gesch. des röm. Rechts* §. 742 II. p. 382 (3. Aufl. 1861). Wir dürfen doch wohl annehmen, daß auch der antike Eugen Sue, der Novellist der Unflätigkeiten des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, das Gesetz der dichterischen Wahrheit kannte und zu beobachten verstand, und daß er den Helden seines Romans nicht Dinge in den Mund legt, die keiner seiner Zeitgenossen als möglich hätte begreifen können. — Hätte Bethmann-Hollweg bei seiner meisterhaften Untersuchung über die Beseitigung der Geschworenen im Civilproceß (I. c. p. 30—34) auch die Kriminal-Geschworenen berücksichtigen wollen, so würde wohl, vermute ich, schon längst festgestellt sein, daß auch nach Aufhebung der quaestiones perpetuae durch den Kaiser Septimius Severus zu Anfang des dritten Jahrhunderts, die Gerichtshalter noch keineswegs sogleich bei Kriminalproceduren so selbstständig hingestellt waren, wie sie es in späterer Zeit wirklich wurden, sondern daß bei allen ex ordine iudiciorum publicorum zu verhandelnden Kriminalfällen dieselben auch weiterhin Geschworene, und zwar in den Provinzialstädten aus den Decurionen zu nehmende, zu den ordnungsmäßigen Gerichtsverhandlungen heranzuziehen hatten; bis endlich auch diesem letzten residuum der alten Volksgerichtsbarkeit ein Ende ge-

macht wurde, vermutlich durch Diokletian, und dann wahrscheinlich um dieselbe Zeit, wo auch die *aste iudicis datio* für Privatprozesse beseitigt und „die gesammten Richterfunktionen in der Regel den kaiserlichen Beamten übertragen wurden“; was bekanntlich durch das Gesetz von Diokletian und Maximian aus dem J. 294 n. Chr., *Cod. Iust. de pedaneis iudicibus* 3, 3, 2, geschah.

Die Erbligkeit des Decurionats nach der kaiserlichen Gesetzgebung.

(II. 2.)

In großem Widerspruche mit der Municipal-Ordnung der letzten republikanischen Zeit, wie wir sie aus Cäsar's Gesetz (*lex Iulia municipalis*) vom Jahr 45 v. Chr. sicher kennen, steht nun aber die Erbligkeit des Decurionats, wie wir dieselbe im Eingange als ein Erzeugniß der Kaiserzeit bezeichnet haben und wie sie uns klar und mit nicht minderer Sicherheit, als der eben skizzirte gesetzliche Zustand in den letzten Jahren des Freistaats, in den Gesetzen der späteren Kaiser, von Konstantin dem Großen an, vorliegt, hauptsächlich in den 192 Konstitutionen, welche unter dem Titel *de decurionibus*, dem ersten des zwölften Buches des *Codex Theodosianus*, zusammengefaßt sind. Denn hiernach besteht der Gemeinderath überall nur aus den vermögendsten Grundbesitzern der Gemeinde, welche mit ihrem Grundvermögen, wie dasselbe bei der Censur-Aufnahme abgeschätzt ist, dem Staate sowohl wie ihrer Gemeinde hinsichtlich aller aus ihrer Amtsführung sich ergebenden pekuniären Verbindlichkeiten ein für allemal haftbar sind; und es ergänzt sich der Gemeinderath gesetzlich nunmehr zunächst durch den Hinzutritt der Söhne der Decurionen, als durch ihre Geburt zum Decurionat verpflichtet (*origine curiae obnoxii; qui statim ut nati sunt, curiales esse cooperunt* l. 122 h. t. v. J. 390 p. C.), welche schon in früher Jugend, als *praetextati*, also vor dem mit dem siebzehnten oder achtzehnten Lebensjahre beginnenden militärpflichtigen Alter, den Rathssitzungen beiwohnen und in der amtlichen Decurionensliste (*album decurionum*) verzeichnet sein können, von dem achtzehnten Lebensjahre an aber zu gewissen amtlichen Verrichtungen herangezogen werden sollen (*filios decurionum, qui decem et octo annorum aetate vegetantur, — muneribus civicis aggregari praecipimus* l. 7 h. t. v. J. 320), während sie zu den städtischen Magistraturen erst vom fünfundzwanzigsten Jahre an gelangen können. Die Ergänzung des Rathes durch die Aufnahme (*allectio*) Anderer, als dieser Erbberechtigten, findet nunmehr nur als die Ausnahme Statt, wofür nämlich die Zahl der Söhne und Enkel der noch lebenden oder verstorbenen Decurionen zur Vervollständigung des Rathes bis zur vorschriftsmäßigen Summe seiner ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht. Die Wahl und Berufung solcher neuen Mitglieder, welche übrigens damit den alten Decurionen ganz gleichberechtigt werden, namentlich also den Decurionat gleichfalls erblich übernehmen, geschieht durch den Rath selbst unter Beobachtung gewisser gesetzlicher Formen (*publicus ex more tractatus* l. 148 h. t.; *secundum legem*, Dig. 50, 2, 10; *consilium publicum*, C. Theod. 11, 30, 53); und es sind zur Uebernahme der Rathswürde, wenn sie in dieser gesetzmäßigen Weise dazu berufen werden, alle Plebejer der Gemeinde verpflichtet, die nach Ausweis der Censurlisten den erforderlichen Grundbesitz haben (*qui muneribus substantiam aptam possident*, l. 13 h. t. v. J. 326; *quicumque ultra viginti quinque iugera privato dominio possident*, l. 33 h. t. v. J. 342; *plebei oppidi cives, quos ad decurionum subeunda munera splendidior fortuna subvexit*, l. 53 h. t. v. J. 362; *si quis negotiator fundos comparaverit, ut possessor praediorum vocetur ad curiam*, l. 72 h. t. v. J. 370; *e plebe idonei, facultate locupletes*, l. 96 h. t. v. J. 383), überhaupt alle am Orte angesiedelten Grundbesitzer von dem vorschriftsmäßigen Vermögen, wofür sie nicht einem Stande angehören, welcher gesetzlich von den Kommunalsteuern überhaupt exempt ist, wozu namentlich die Veteranen der Armee und die emeritirten höheren Staatsbeamten gehörten, seit Konstantin dem Großen auch die christlichen Geistlichen.¹⁾ Mit

¹⁾ L. 2. C. Th. de episcopis, ecclesiis et clericis (16, 2) v. J. 319: — clerici — ab omnibus omnino muneribus excusentur; deutlicher noch die Interpretatio h. l.: Lex haec speciali ordinatione praecipit, ut de clericis non exactores (d. h. Eintreiber von Staatsgefällen, welche regelmäßig der Gemeinderath theils aus seiner Mitte, theils durch Berufung aus der Bürgerschaft, aber unter Verantwortlichkeit der Vorschlagenden, zu bestellen hatte), non allectos (das sind

der Würdigkeit und Unbescholtenheit wurde es bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Stadtrath so streng nicht mehr genommen, und im früheren Leben bewiesene Geschäftstüchtigkeit und Verdienst um das Gemeinwesen sollte zwar berücksichtigt werden (*dignissimi et meritis et facultatibus eligantur*, l. 140 h. t. v. 3. 395), war aber kein so wesentliches Erforderniß mehr; nur durch gerichtliches Urtheil für ehrlos (*infames*) Erklärte durften nicht gewählt werden, wie auch der Art verurtheilten Decurionen die Ehren des Standes entzogen wurden, die Lasten jedoch verblieben; und auch Freigelassenen blieb der Decurionat fortwährend verwehrt. — Zu den städtischen Magistraturen aber sind nunmehr ausschließlich die Mitglieder des Gemeinderaths wahlfähig; und die Wahl steht nicht mehr der Bürgerschaft zu, sondern geschieht, wie auch die Berufung zum Decurionat, im Rathe selbst, und zwar so, daß, unter Einhaltung einer gewissen Reihenfolge in der Berufung, die fungirenden Beamten aus den zu den betreffenden Stellen durch Anciennität und, wo es sich um die mit größeren Kosten verbundenen Ehrenämter handelt, durch ihre Vermögensschätzung Berechtigten die ihnen geeignet Erscheinenden in Vorschlag bringen (*nominant*), diese sodann vom Rathe durch Stimmenmehrheit gewählt und, wofern sie nicht in der gesetzlichen Frist beim Provinzialstatthalter reklamirt haben und ihre Reklamation begründet befunden worden, bestätigt werden und beim nächsten regelmäßigen Aemterwechsel in ihr Amt einzutreten haben. Für alle aus der Verwaltung sich ergebenden Benachtheiligungen der Gemeinde oder, rücksichtlich der fiskalischen Steuern, des Staates sind in gleichem Maße, wie die betreffenden Beamten selbst, auch deren Vorgänger, welche sie in Vorschlag gebracht haben, mit ihrem gesammten Vermögen verantwortlich; und falls der eine und der andere zahlungsunfähig ist, trifft die gleiche Verantwortlichkeit deren Amtsgenossen (Cf. Papinian. Dig. 50, 1, 11. 12. 13. 15 §. 1; Ulpian. Dig. 50, 8, 2 §. 7—10; Inp. Gordian. C. Iust. 11, 33, 1; Inp. Philipp. C. I. 11, 33, 2: *nominati successoris duntaxat quisque periculum suscipere, compellitur*; ähnlich Constantin. C. Th. 12, 5, 1, a 326); schließlich die Gesammtheit der Decurionen. (Dies ist wohl der Sinn der scheinbar unverfänglichen Worte Papinian's Dig. 50, 1, 14: *municipes intelliguntur scire, quod sciant hi, quibus summa reipublicae commissa est*; da die zunächst vorausgehende Bestimmung lautet, Dig. 50, 1, 13: *nec iuste, qui nominavit, universi periculum recusavit; cum scire deberet, eum, qui nominaretur, individuum officium et commune pericu-*

die zur vollen Decurionenwürde neu berufenen Flebejer) *facere quicunque sacrilega ordinatione praesumat, quos liberos ab omni munere, id est ab omni officio omnique servitio iubet ecclesiae deservire.* — Dagegen war den Decurionen und ihren Söhnen, überhaupt begüterten Bürgern, auch wenn sie noch nicht Decurionen waren, der Eintritt in den Priesterstand unterjagt, gleichfalls von Konstantin dem Gr., gemäß l. 3. C. Th. 16, 2 v. 3. 320: — *nullum deinceps decurionem vel ex decurione progenitum vel etiam instructum idoneis facultatibus atque obeundis publicis muneribus opportunum ad clericorum nomen obsequiumque confugere* —; noch schärfer durch l. 6. C. Th. 16, 2 v. 3. 326, mit dem begründenden Zusatz: *opulentos enim saeculi subire necessitates oportet, pauperes ecclesiarum divitiis sustentari*; was späterhin dahin ermäßigt wurde, daß Decurionen Geistliche werden konnten, wenn sie ihr Vermögen entweder dem Gemeinderathe überliehen oder an Verwandte abtraten, die statt ihrer Mitglieder des Gemeinderathes wurden. Cf. Gothofred. Paratitl. Cod. Th. 12, 1, T. IV. p. 357 sq. ed. Ritt. und Comment. ad C. Th. 12, 1, 49 und zu den andern 15 im gedachten Paratitl. angegebenen Gesetzen über diesen Gegenstand. — Ueberhaupt sind die Akten über das, was von Konstantin dem Gr. wirklich oder scheinbar zu Gunsten der Kirche und des Klerus angeordnet ward, noch keineswegs geschlossen. Das Ueberlieferte, Gesetze und Berichte bei Schriftstellern, bedarf noch einer gründlichen Revision. Dahin gehören auch die widersprechenden Berichte über die Veräusserung der Kirchen durch die eingezogenen Kommunalgüter. Daß eine solche Einziehung stattgefunden, ist nicht zu bezweifeln. Vergl. J. C. F. Manso Leben Constantins des Großen S. 183—190. Es war dies, wie mir scheint, weder eine Konfiskation, zum Vortheil des Staatsschatzes, noch, um mich kurz so auszudrücken, eine Akerisation, ausschließlich zur Ausstattung der christlichen Kirchen, für welche höchstens von den eingezogenen Kommunalgütern die alten Tempelländereien verwendet wurden. Ich vermute, daß Konstantin bei dieser Einziehung der Gemeindegüter eine an sich ganz vernünftige Maxime befolgte, wie sie schon Mäcenae dem Augustus nach dem Berichte von Dio Cass. 52, 28 hinsichtlich des *ager publicus* im ganzen Reiche soll in den Sinn gegeben haben: *οὐτω γὰρ ἢ τε γῆ ἐνεργὸς ἔσται, δεσπόταις αὐτοσυροῖς δοθεῖσα, καὶ ἐκεῖνοι ἀγορῆν λαβόντες, ἐπιπορώτεροι γενήσονται το, τε δημόσιον διαρκῆ καὶ ἀθάνατον προόσπον ἔξει* daß Konstantin nämlich überall Gemeindegütertheilungen anordnete, wodurch das Gemeindegut zu Privateigenthum wurde, und daß dies zunächst, vielleicht auch unentgeltlich, den Decurionen überlassen wurde, als denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, denen auch die Befreiung der Lasten für die Gemeinde aus ihrem eigenen Vermögen zunächst oblag. Mit der Zeit indes stellten sich die nachtheiligen Folgen der zu weit getriebenen Spoliation der Gemeinden heraus; weshalb Kaiser Julian im 3. 362 den Städten von ihren alten Gütern und Einkünften zu restituiren befohl, was sich sogleich noch restituiren ließ. L. 1. Cod. Th. de locat. fund. iuris emphyt. et reipubl. et templ. (10, 3); Liban. *Prospionet.* p. 182; Sozomen. 5, 5; Ammian. Marcell. 25, 4. Die genauer: Begründung dieser Vermuthung würde den Stoff für eine besondere Abhandlung bilden.

lum suscepturum: nam et cum duo gesserunt, et ab altero servari, quod debetur, non potest, qui collegam nominavit, in universum convenitur.)

So finden wir denn in allen Stadt- und Landgemeinden des römischen Reichs, d. h. in der ganzen damaligen civilisirten Welt, eine erbliche Oligarchie gesetzlich konstituiert, eine Anzahl von Familien, welche wegen ihres eigenthümlichen Grundbesitzes sich nach dem Grundsatz der agnativen Succession in dem erblichen Besitze der Gemeinderathsstellen und vermöge des Erbrechtes auf diese Würde in dem erblichen Vorrechte zur Besetzung der sämtlichen Gemeindeämter befinden; einen Geburtsadel, der allerdings lebhaft an den alten Patriziat in Rom erinnert, indem auch dieser sich allein, mit Ausschluß der übrigen Bürgerschaft, im Besitze des *ius honorum* befand; so daß auch dort, wie hier, ein durch die Geburt bevorzugter Theil der Bürgerschaft gesetzlich streng abgegrenzt war gegen die niedrige Bürgerschaft, welche auch hier, wie dort, mit Rücksicht auf diesen staatsrechtlichen Gegensatz, die *plebs* genannt wird. Aber hinsichtlich des wesentlichsten Punktes an dem durch die Geburt verliehenen Erbrecht, daß nämlich das Gesetz bestimmte Mitglieder einer Familie bezeichnet, welche vermöge ihrer Geburt in bestimmte der Familie zugehörige Gegenstände oder Rechte succediren, also hier, beim *Dekurionat*, die Agnaten jedesmal in die Stadtrathswürde, hat doch die städtische Oligarchie der Kaiserzeit mit der alten patrizischen Oligarchie nichts gemein, indem beim alten Patriziat eine solche persönliche Berechtigung eines bestimmten Familien-gliedes für ein bestimmtes Amt gar nicht vorhanden war; vielmehr stimmt der neue städtische Patriziat in diesem Betrachte, namentlich auch deswegen, weil die Succession in die staatlichen Rechte auch in jedem Falle mit der Succession in einen entsprechenden, mit der Amtswürde gesetzlich verknüpften Grundbesitz verbunden ist, weit mehr mit dem mittelalterlichen, auch noch hin und wieder bis auf den heutigen Tag erhaltenen feudalen System der erblichen Berechtigung zu gewissen staatlichen Rechten und Würden überein. Aber auch noch ein anderer sehr wichtiger Unterschied zwischen dem erblichen *Dekurionat* und dem alten Patriziat tritt uns, wenn wir genauer zusehen, wie denn die neue Ordnung des Städtewesens geschaffen wurde, auf den ersten Blick entgegen. Während nämlich die alten staatsbürgerlichen Geburtsrechte Gegenstand der heftigsten Anfeindung von Seiten der Plebejer waren und die dadurch veranlaßten inneren Kämpfe den Staat mehrmals an den Rand des Verderbens brachten, die Plebejer aber nicht eher ruheten, als bis alle Rechtsungleichheit, wie sie es in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen schon längst war, so auch im Aemterrechte völlig beseitigt ward und allen Bürgern in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen der Zugang zu allen Staatsämtern und der Eintritt in den Senat gesetzlich gesichert war: so finden wir dagegen, daß in der Kaiserzeit das Umgekehrte in aller Stille vor sich geht, daß, wie die hauptstädtische Bevölkerung es sich ohne Meuterei und ohne nennenswerthen Widerspruch gefallen ließ, daß ihr die edelsten Bestandtheile des *ius civium romanorum*, das *ius suffragii* und das *ius honorum* hinsichtlich der Aemter und Würden im Staate, entzogen und dem Senatorenstande zum erblichen Besitze übertragen wurden, so auch in allen Städten des Reiches die Bürgerschaften nicht den mindesten, wenigstens durchaus keinen laut gewordenen, Widerspruch gegen die neue Ordnung der Dinge erheben, welche die Menge um das ihr früher so theure Recht der Theilnahme an der Leitung und Beaufsichtigung des Gemeindegewesens gänzlich gebracht hat; ja — *το χειρότερον* — was den Gegensatz vollständig macht —, als nun auch im kaiserlichen Rom und in Konstantinopel der legislatorische Kampf um den *Dekurionat* beginnt, sind es nicht die Plebejer, gegen die der neue Geburtsadel zu schützen ist, sondern es sind die privilegierten Oligarchen selbst, gegen die die Gesetzgebung den Kampf zu führen hat, weil sie sich auf alle Weise den ihnen durch die kaiserliche Gnade zugewendeten Privilegien zu entziehen suchen; ein Kampf, der schon unter Justinian zur durchgängigen Agonie der Kurien geführt hat und der endlich durch den philosophischen Kaiser Leo VI. dadurch geschlichtet wurde, daß dieser beide kämpfende Partheien, die *Dekurionen* und die kaiserlichen Gesetze über den *Dekurionat*, völlig das Feld räumen läßt. Denn die sechshundvierzigste Novelle des Kaisers Leo VI. (reg. v. 886—911 n. Chr.) hebt, unter ausdrücklicher Annullirung aller betreffenden Gesetze aus früherer Zeit, den letzten Rest des *Dekurionats*, der sich noch hin und wieder in schwachen Reminiscenzen erhalten hatte, als etwas Zeitwidriges, mit den Grundsätzen der Humanität und mit dem Geiste der Zeit und den neuen Staatseinrichtungen nicht weiter Verträgliches, völlig auf und stellt so, mit der Beseitigung aller Erbansprüche auf städtische Aemter und Würden, die alte Gleichberechtigung der Stadtbewohner — freilich zu einem ganz anderen Zwecke und in ganz anderem Sinne, als wie sie vor zwölfhundert Jahren von den Plebejern dem alten Patriziat war abgerungen worden, — wieder her.

Urtheile über den Werth und den Einfluß des erblichen Defurionats.

(III. 1. und 2. abgefürzt.)

Eine eigentlich publizistische Behandlung des Gegenstandes, eine staatswissenschaftliche oder auch nur eine staatswirthschaftliche Beleuchtung der Frage über den Werth oder Unwerth der Erbllichkeit von staatlichen Aemtern und Würden, liegt, wenigstens für jetzt, nicht in unserer Absicht. Die Aufschrift bezeichnet unsere Aufgabe als eine beschränktere und bescheidenere, nämlich eine chronologische Erörterung des Gegenstandes, die Ermittlung und, wo möglich, Fixirung des Zeitpunktes, wo die Erbllichkeit des Defurionats gesetzlich begründet wurde. Wir enthalten uns deshalb auch eines näheren und allseitigen Eingehens auf die weitere historische Entwicklung und Gestaltung des erblichen Defurionats. Wir begnügen uns vielmehr für jetzt, denselben bloß in der Gestalt anschaulich aufzufassen, wie wir ihn nachweislich zuerst gesetzlich begründet gefunden haben; müssen daher darauf verzichten, auch noch genauer zu erörtern die Beschränkungen einestheils der persönlichen Rechte, sowohl rücksichtlich der Berufswahl wie der Freizügigkeit, anderentheils des Rechtes freier Verfügung über Eigenthum, und zwar zu Lebzeiten sowohl wie auf dem Sterbebette, welche die späteren Kaiser, nach authentischem Ausweis ihrer eigenen gesetzlichen Erlasse, nach und nach dem Defurionenstande in immer größerer Zahl und in immer weiterem Maße auferlegen zu müssen glaubten, um die Erbllichkeit des Standes im Interesse der Staatswohlfahrt, insbesondere aber dem kaiserlichen Fiskus zu Liebe, zu sichern und aufrecht zu erhalten; Sonderrechte, wodurch für die ganze begüterte Mittelklasse in allen Theilen des Reiches eben so viele Abweichungen von der alten bürgerlichen Rechtsgleichheit begründet wurden; — und können demgemäß auch nicht näher eingehen auf die Privilegien hinsichtlich der öffentlichen Ehren und Strafen, wodurch die Kaiser in gleichem Maße schrittweise die Defurionen für die im Interesse des Gemeinwesens von ihnen verlangten Opfer an Gut und an persönlicher Thätigkeit (*munera patrimoniorum* und *munera personalia*) einigermassen schadlos zu stellen bemüht waren, und wodurch auch im Strafrechte die größte Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetze herbeigeführt, jedenfalls die etwa noch aus älteren Gewohnheiten vorhandene Kluft zwischen Vornehmen und Gemeinen, zwischen römischen Volksbürgern und nicht mit dem *ius honorum* versehenen Neubürgern erweitert und gesetzlich für immer festgestellt wurde. Einer ausführlichen und erschöpfenden Darstellung dieses Theiles vom römischen Munizipalwesen aber, sowie auch einer gründlichen Erörterung des Werthes, den gerade hier die Erbllichkeit der öffentlichen Aemter für das Gedeihen der Staatswohlfahrt gehabt, können wir uns um so mehr hier enthalten, als gerade das Munizipalwesen der nachkonstantinischen Zeit in unserm Jahrhundert, in den letzten fünf bis sechs Dezennien, vielfache Behandlung gefunden, und die Literatur gegenwärtig in der That treffliche Bearbeitungen dieses Zweiges der antiquarischen Forschung aufzuweisen hat, theilweise auch von Männern verfaßt, welche in der Jurisprudenz überhaupt sowohl wie insbesondere in der Staatsrechtswissenschaft auf der Höhe des Wissens wie der kunstgerechten Darstellung stehen, so daß auch schon Urtheile über das Wesen und den Werth der Sache vorliegen, an denen schwerlich in Folge wiederholter Forschungen viel Wesentliches zu ändern sein möchte. Für den Leser, dem es um eine anschaulichere Vorstellung von der Sache, als unsere Andeutungen gewähren, zu thun ist, möchte es daher wohl genügen, wenn ich hierunter eine Anzahl von neueren Schriften verzeichne¹⁾, in denen er das Gewünschte zu seiner vollen Zufriedenheit finden wird, und wobei es, was das Urtheil über die Sache betrifft, nicht einmal viel verschlägt, ob er die eine oder andere zur Hand nimmt. Denn in der Auffassung der Sache im Großen und Ganzen und in dem Endurtheile stimmen merkwürdigerweise alle neueren Bearbeiter des römischen Munizipalwesens — ohne Unterschied ihrer politischen Grundansichten, mögen

¹⁾ Ein Verzeichniß sämmtlicher mir bekannt gewordenen Schriften über den Gegenstand, nebst den kurzen Bemerkungen, die ich einer jeden beifügen hätte, würde mehrere Seiten füllen. Ich hebe daher bloß einige wichtigere heraus: Fr. Roth *de re municipali Romanorum libri II* (Stuttgartiae 1801. 144 S.) Lib. I. *Historia rei municipalis Rom.* p. 1—56. Lib. II. *De iure municipali Roman.* Cap. II. *De Curia.* p. 65—85. — Fr. C. von Savigny *Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter.* I. Band. (1815.) 2. Kapitel. *Römische Gerichtsverfassung im fünften Jahrhundert.* S. 16—80. — Fr. Guizot *Du régime municipal dans l'empire romain, au cinquième siècle de l'ère chrétienne,* in der Sammlung *Essais sur l'histoire de France* (2 Bde., 4. Ausg. Bruxelles 1837) das erste Stück (T. I. p. 1—52). — Rüdiger *de curialibus imperii romani post Constantinum M.* (Vratislaviae 1836. 4^o. 28 S. Eine gedrängte,

sie an die Betrachtung und Beleuchtung der Geschichte vom konservativen, oder vom gemäßig liberalen, oder vom vorgeschrittenen demokratischen Standpunkte aus gehen — auffallenderweise stimmen alle in diesem Punkte überein, daß der Defurionat, wie er uns in der späteren kaiserlichen Gesetzgebung vorliegt, und namentlich seine Erblichkeit, mit allen den Einrichtungen, welche, um dieselbe zu stützen und zu schützen, die kaiserlichen Gesetzgeber zu erfinden nicht müde werden, eine höchst klägliche und erbärmliche Erscheinung ist; ein Urtheil, für dessen volle Richtigkeit — wenn man denn noch zu solchem ungemeinen consensus der inquisitores auch das Zeugniß eines testis oculatus oder auricularis glaubt haben zu müssen — auch noch ein römischer Kaiser selber als Zeuge eintreten kann, der letzte unter den orientalischen Kaisern, welcher sich in seiner Gesetzgebung mit dem Gegenstande beschäftigte, und welcher in seinem letzten Stücke römischer Legislation über den Defurionat nicht undeutlich zu Tage treten läßt, daß er im Grunde keine andere Ansicht von der Geschäftigkeit seiner Vorgänger auf diesem Gebiete der Legislation hatte. Denn — um doch dies eine, sicherlich für authentisch zu erachtende Zeugniß über den Werth der Sache, womit wir uns beschäftigen, in unsere Darstellung mit aufzunehmen — in der Verordnung, durch welche Kaiser Leo VI. (reg. von 886 bis 911 n. Chr.; er war der Vater von Konstantin Porphyrogenitus) den Defurionat, nachdem derselbe in Wirklichkeit schon aufgehört und anderen municipalen Einrichtungen Platz gemacht hatte, auch gesetzlich beseitigt und durch förmliche Antiquirung aller auf das Kurienwesen bezüglichen Gesetze auch der Erblichkeit der stadträthlichen Würde und dem erblichen Anrechte auf die städtischen Aemter den Gnadenstoß erteilt, motivirt der kaiserliche Gesetzgeber diesen Schritt durch die für die Legislation beachtenswerthe philosophische Betrachtung: „Wie wir im gewöhnlichen Leben die nützlichen Dinge hochschätzen, die unnützen aber verachten, so werden wir es auch mit den gesetzlichen Anordnungen zu machen haben: die, welche brauchbar sind und dem gemeinen Wesen zum Nutzen gereichen, werden wir bestehen lassen und in Ehren halten; die aber, die entweder gar keine Anwendung mehr finden, oder die sich in der Wirklichkeit als schlecht herausstellen (*ὅτι δὲ οὐδαμῶς ἢ γὰρ ἢ ἢ μεταχρησίου*), diese sind nicht nur gering zu schätzen, sondern aus der Gesetzgebung auszuscheiden und ganz abzuschaffen.“ Und

aber sehr gut geordnete und lichtvolle Darstellung.) — A. Egger Recherches nouvelles sur l'histoire des institutions municipales chez les Romains, als Appendix II zu dessen *Examen critique des historiens anciens de la vie et du règne d'Auguste* (Paris 1844. p. 357—411). Egger behandelt hier eingehend nur die Genossenschaften der Augustalen, ein municipales Kult-Institut, welches schon im Anfange der christlichen Kaiserzeit verschwindet und in den Gesetzen der christlichen Kaiser gar nicht erwähnt wird. Die Abhandlung enthält jedoch einige sehr treffende Bemerkungen über das römische Städtewesen überhaupt. Das Trefflichste von diesem Allgemeinen, was auch vollständig sich mit Bezug auf unseren Gegenstand sagen läßt, möchte folgendes sein, p. 357: Lorsqu'au quatrième siècle de notre ère, le Digeste et les Codes nous présentent la curie comme un système régulier d'oppression financière, sévèrement maintenu par le pouvoir au profit du pouvoir, on se demande par quelles révolutions les libertés municipales sont ainsi venues s'aneantir sous cette inflexible servitude. — Entre la loi municipale de Jules César et les constitutions de Theodose et de Justinien il y a évidemment une grande lacune. — Die große Lücke erstreckt sich übrigens nur bis auf Konstantin den Großen. Von da an fließen die Quellen sehr reichlich, und was die Codices, Theodosianus und Justinianus, uns bieten, sind gleichsam nur die großen Ströme, zu denen sich diese Quellen vereinigen. — K. Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien seit der Zeit der röm. Herrschaft bis zum Ausgange des zwölften Jahrhunderts. I. Band. (1847.) I. Kap. Die römische Städteverfassung bis auf Justinian's Zeit. — Emil Kuhn Beiträge zur Verfassung des röm. Reichs mit besonderer Rücksicht auf die Periode von Konstantin bis auf Justinian. (1849.) p. 40—64. Der städtische Senat in der früheren Zeit; dessen veränderte Stellung in der Gemeinde in der späteren Zeit. — M. Voigt Drei epigraphische Constitutionen Constantin's des Großen nebst einer Untersuchung über die pagi und vici des römischen Reichs. (1860. 242 S.). —

Kürzere, aber durchgehends richtige, Schilderungen der Sache, meist die Ausführungen von Roth, von Savigny u. A. zur Grundlage habend, finden sich in fast allen neueren Geschichtswerken, sowohl denen über römische Geschichte, als denen über die neuromanischen Staaten, welche ihre Wurzeln in den Trümmern des römischen Reiches haben. Von ganz besonderem Interesse möchte es für die Mehrzahl der Leser sein, zu vernehmen, wie einer der hervorragendsten unter den neueren Kulturhistorikern, der zugleich als ein ebenso tüchtiger Verfechter der Legitimität, der gerechten, wie der Kirche, der göttlichen, allgemein anerkannt ist, über unsern Gegenstand urtheilt; nämlich der Graf von Montalembert Die Mönche des Abendlandes vom h. Benedikt bis zum h. Bernhard I. Bd. (deutsch von P. R. Brandes, 1860) äußert sich da, wo er die „allgemeine Erniedrigung und Verweilung“ im römischen Reiche „nach dem Frieden der Kirche“ schildert, über das Municipalwesen der damaligen Zeit S. 19 so: „Die städtische Bürgerchaft“ — der Uebersetzer hätte besser den Ausdruck gewählt: „Die Grundbesitzer der Stadt“, oder geradezu: „Die Mitglieder des Gemeinderaths“ — „in Masse verantwortlich erklärt für das Steuerquantum, und durch Amtszwang zu den verhassten Magistraturen wie zur Galeere verdammt, leucht unter dem Namen Kurialen unter einem Systeme der Bedrückung, das auf ebenso durchdachte Art organisiert, als auf unbarmerzige Weise angewendet wird.“ —

die Ausdrücke, in denen sodann der Sache selbst, welche hiermit, sicherlich für den ganzen Orient, förmlich abgeschafft und zu einem reinen Gegenstand der Alterthumsforschung gemacht wird, gedacht ist, sind durchaus nicht der Art, daß sie uns veranlassen könnten anzunehmen, der Gesetzgeber habe von den Urhebern und Beschützern einer solchen Staatswirthschaft, seinen eigenen Vorgängern auf dem kaiserlichen Throne, wenigstens was deren Menschenfreundlichkeit und bei dieser Sache bewiesene Staatsklugheit betrifft, eine vortheilhafte Meinung gehabt. Denn er fährt fort — um ja die Ausdrücke ganz unverfälscht wiederzugeben, wollen wir den kaiserlichen Radikalen, der so mit Stumpf und Stiel ausrottet, was ihm dem Geiste und den Sitten der Zeit nicht mehr zu entsprechen scheint, in seiner eigenen Sprache reden lassen —: *ταῦτα γὰρ ἐπεὶ τοῖς πάλα νόμοις καὶ διοικητικοῖς ἐπέχειον λειτουργίας, προνόμιον δὲ τοῖς βουλευτηρίοις παρέχον ἀρχῶν τιῶν προβολῆς καὶ διοικήσεως ἀπεξουσίῃ τῶν πόλεων οἱ νῦν, ὅτι πρὸς ἕτερον κατάστασιν τὰ πολιτικὰ μεταπειοῦνται πράγματα, καὶ πρὸς μόνην τὴν βασιλείαν προνοιάν τε καὶ διοίκησιν ἀνήρτηται πάντα, ὡς μάλιστα περιπλανώμενοι τῷ νομίμῳ ἐδάφει, ἐκείθεν τῷ ἡμετέρῳ ὑπεξάγονται δόγματι.* So Leonis Imp. constitutio XLVI, bezeichnet als: *abrogatio quarundam de curiis et decurionibus latorum legum.* Die im Urtexte von uns citirten Worte übersetzt der Herausgeber: *Haec ideo dicimus, quod inter veteres de decurionibus et curiis latis leges quaedam gravia intolerabiliaque decurionibus quaeprimam munera iniunxerint, curiis autem privilegium, ut quosdam magistratus constituerent suaque auctoritate civitates gubernarent, praebuerint: quae nunc, quum eo, quod res civiles in alium statum transformatae sunt omniaque ab una Imperatoriae maiestatis sollicitudine atque administratione pendunt, tanquam incassum circa legale solum oberrent, nostro decreto illinc submoventur.¹⁾*

¹⁾ Guizot, welcher in seiner Darstellung des römischen Municipalwesens diese Verordnung Leo's gleichfalls einer längeren und ernstlichen Betrachtung für würdig erachtet, übersetzt die von uns citirte Schlüsselstelle so (*Essais sur l'hist. de France* I. p. 25): *Or, nous disons que, dans les lois anciennes rendues sur les curies et les decurions, il en est qui imposent aux decurions des charges intolérables et confèrent aux curies le droit de nommer certains magistrats et de gouverner les cités par leur propre autorité. Maintenant que les affaires civiles ont pris une autre forme, et que toutes choses dépendent uniquement de la sollicitude et de l'administration de la majesté impériale, ces lois errent, en quelque sorte, vainement et sans objet autour du sol légal; nous les abolissons donc par le présent décret. — Ob der gelehrte erste Herausgeber und Uebersetzer der Leoninischen Gesetze bei den Worten seiner Dedication an den Grafen Wilhelm von Nassau (d. Vesontione a. 1560), worin er das Verdienst des kaiserlichen Gesetzgebers preist: *ille profectio cognomini suo respondere voluit, ne, quum aliis in rebus omnibus philosophus dici mereretur, ubi praecipue prudentiam suam exercere deberet, sui dissimilis esset. Qui Princeps utinam in nostra haec tempora incidisset, quo melius nonnulla cognoscere potuisset: aut nunc Principes eius similes essent. Dei boni, quantum inde commodatum, quantum tranquillitatis salutisque in commune mortalium generi turmatim accederet!* — ob er bei diesen Worten insbesondere das radikale Verfahren des Kaisers, wie es in der vorliegenden Konstitution zu Tage tritt, im Sinne hatte, und ob er damit auch richtig urtheilt, wollen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls indefs findet das Lob des Kaisers ob seiner großen Verdienste um die Gesetzgebung auch auf dieses Gesetz Anwendung, wenn wir auch nur dessen letzte Worte in's Auge fassen. Der Kaiser weiß nicht nur die Gesetzgebung zu säubern und den Codex leichter zu machen; er versteht es auch, die Sprache der Gesetzgebung zu bereichern. Das Bild, daß Institutionen, welche mit der Zeit im Widerspruche stehen, „wie Freilichter auf dem Gesetzesboden herumschwirren“, — *ὡς μάλιστα περιπλανώμενοι τῷ νομίμῳ ἐδάφει* —, ist sicherlich eine Erfindung dieses „weisen“ Gesetzgebers; und wenn es auch, wie alle Gleichnisse, der Sache nicht überall entsprechen möchte, verdient es doch, wenn dereinst ein legislatorischer gradus ad Parnassum in usum Delphinorum veranstaltet werden sollte, näher erwogen und, wie ich meine, in denselben aufgenommen zu werden.*

Noch einem Punkte müssen wir bei dieser Katastrophe des Kurienwesens hier nebenbei eine besondere Beachtung widmen, nämlich dem Umstande, daß so im Orient, d. h. in allen Ländern des östlichen Europa und Vorderasiens, welche damals unter Leo VI., um 900 n. Chr., noch unter byzantinischer Herrschaft standen, die Erbllichkeit der Stadtrathswürde und die ausschließliche Berechtigung der Stadträthe zu den städtischen Magistraturen von Kaiser Leo VI. durch die gedachte Novell. 46, und, was die Aufhebung der Amtswahlen betrifft, noch genauer durch Novell. 47 *abrogatio legis quae senatui praetores, decurionibus vero praefectos constituere concedebat*, förmlich aufgehoben wurde, daß also diese Vorrechte eines Theiles der Bürger vor der Gesamtheit nicht weiter hier vorkommen konnten, und daß danach auch die Erinnerung daran sich bald im ganzen Oriente verlieren mochte. Nicht zu verwundern ist es daher, wenn späterhin und in der heutigen Zeit in jenen Ländern und Städten, wo doch die griechische oder gräcisirte Bevölkerung mit ihren alten Sitten und Rechtsgewohnheiten sich fortdauernd erhielt, sich durchaus keine Spuren mehr vom alten Decurionat in den municipalen Einrichtungen finden. Was indefs von dem alten Städtewesen, als für die Administration brauchbar, Leo und dessen Nachfolger

Werth und Wichtigkeit der weiteren Forschung rücksichtlich des Einflusses, den das römische Kurien-system auf die Gestaltung der gesetzlichen Verhältnisse im Mittelalter hatte.

(III. 3.)

Ich besorge nicht, daß die Schmach, womit so nach den eigenen Ausdrücken der kaiserlichen Gesetzgebung und nach dem einstimmigen Urtheile der neueren Gelehrten der Gegenstand unserer Untersuchung behaftet ist, dazu geführt haben möchte, daß das Interesse für denselben bei dem Leser sich gemindert hat. Findet doch beim Studium der Weltgeschichte ziemlich dasselbe Statt, was wir in der Wirklichkeit erleben, was wir auch beim künstlerischen Drama vor Augen haben. Nicht bloß das Gute und Edle reizt die Neugier. Das Verbrechen, wenn es in seiner Nacktheit dargelegt wird, der Held des Stückes, wenn er dem selbstverschuldeten Geschehe erliegt, Beides darf, im Leben wie in der Kunst, auf um so größere und lebendigere Theilnahme rechnen, je feiner und verschmizter die Pläne, je grausenhafter die Folgen des Verbrechens gewesen sind. Und der Erblichkeit des Defurionats fehlt es, haben wir gesehen, bei der Ansetzung nicht an Berechnung auf Seiten der Urheber, nicht an Verschlagenheit auf Seiten der Bedrückten; auch nicht an Umfang und Größe der Wirkung, wenn wir uns erinnern, daß davon die ganze begüterte Einwohnerschaft der Städte der civilisirten Welt betroffen ward. Sollte gleichwohl einer oder der andere der Leser in gerechtem Abscheu vor der Sache sich von der weiteren Verfolgung unserer Bemerkungen darüber abwenden wollen, so dürfen wir doch auch dessen Theilnahme auf's Neue anzuregen hoffen durch Hervorhebung noch eines weiteren Gesichtspunktes, von dem aus betrachtet unser Gegenstand von ganz besonderem Interesse für einen jeden Geschichtsfreund ist, nicht bloß für den Liebhaber des verschollenen Alterthums, sondern auch für den Verehrer mittelalterlicher Zustände und den Freund der neueren Geschichte, überhaupt für Jedermann, auch den Staatsmann, wer nur immer geschichtlich gewordene Zustände in ihrem Wesen zu begreifen und bis zu ihren Wurzeln hinunter zu verfolgen ein Interesse hat. Das neue Interessante an der Sache ist nämlich das, was der große Gelehrte und — wir tragen kein Bedenken, ihn, trotz der numerischen Ueberlegenheit der Anfeinder seiner Staatsverwaltung, so zu bezeichnen — auch der große Staatsmann Guizot in seiner meisterhaften Abhandlung über das römische Municipalwesen (in den *Essais sur l'histoire de France* I. p. 5), nachdem er die Untergrabung und Vernichtung des Wohlstands der Städte durch die Gemeindeordnung, welche die besitzende Mittelklasse zugleich zum Werkzeug und zum Opfer der kaiserlichen Willkürherrschaft machte, als die hauptsächlichste Ursache von dem so rasch und ohne allen Widerstand von Seiten der Bevölkerung eingetretenen Zusammensturz des mächtigen Römerreiches bezeichnet hat, mit den Worten andeutet: Un tel fait mérite bien d'être étudié. Seul il explique la prodigieuse

beibehalten — wozu wir namentlich die Einrichtung rechnen dürfen, daß die Städte das ihnen auferlegte Quantum an Staatssteuern in altherkömmlicher Weise und altgesetzlicher Ordnung selber repartiren und durch eigene, selbstgewählte, örtliche Verwalter (*διοικηται* cf. Leonis Nov. 61) einsammeln lassen dürfen, und dann das Ganze an die Staatskasse abzuliefern haben; unübereitig eine große Erleichterung für den Staatshaushalt, dem dadurch die Befoldungen für eine große Menge Steuer-Offizianten sowie Transportlöhningen erspart wurden; und so weit ging der radikale Eifer des „weisen“ Leo gewiß nicht, daß er so Nützliches hätte abschaffen und durch unerprobtes Neues hätte ersetzen wollen —: dies und Aehnliches hat sich in den griechischen Gemeinden Thrakiens, Mazedoniens, Kleinasiens u. s. w. bis auf den heutigen Tag erhalten. Lehrreiche Bemerkungen über diesen Gegenstand, auch eine anschauliche Darstellung der altrömischen municipalen Steuerumlegung enthält das Werk eines gelehrten englischen Publizisten und Staatsmanns, des durch seine beharrliche Opposition gelegentlich verschiedener Phasen der heutigen orientalischen Krisis auch der Zeitungs-Welt bekannten David Urquhart *Turkey and its resources, its municipal organisation etc.* (London 1833), besonders im Appendix p. 288 seqq. Comparison of the mode of raising the revenue in Turkey, Rome, England etc. Nur hielt sich der Verfasser in seinen historischen Schlussfolgerungen auf einem zu beschränkten Standpunkt. Er hätte von seiner Bewunderung der islamischen Institutionen, als des regenerirenden Elementes in der orientalischen Staatswirtschaft, etwas ablassen müssen und den in den griechischen Gemeinden noch vorhandenen altherkömmlichen Besteuerungsmodus als in genetischem Zusammenhange stehend anerkennen dürfen mit dem byzantinischen, d. h. dem altrömischen, wie ihn die Gesetzgebungen Justinian's und Leo's VI. noch deutlich genug, als dem heutigen ziemlich konform, erkennen lassen. Denn der neue Modus der Steuerhebung durch die sog. *vindices*, worüber Io. Lydus *de magistratibus* 3, 46, 49 berichtet, scheint doch nicht von langer Dauer gewesen zu sein. Cf. Justinian. *Novell* 38; Hegel *Gesch. der Städteverf.* I. S. 132.

facilité des invasions des barbares, et permet de comprendre l'état social qui leur succéda. Qui ne connaît pas l'organisation du régime municipal à cette époque et ses effets nécessaires sur la société, ne peut rendre raison des premiers siècles de notre histoire. Was der staatskundige Kulturhistoriker hier über die Bedeutung des Studiums des römischen Städtewesens für die richtige Erkenntnis der ersten Jahrhunderte der französischen Geschichte äußert, das läßt sich auf die Geschichte des Mittelalters überhaupt, ja theilweise auf die neuere Geschichte sämtlicher europäischer Staaten anwenden, welche sich aus den Trümmern des römischen Kolosses erbauten; deren staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Verhältnisse, deren ganzer Rechtszustand nicht richtig aufgefaßt werden kann, wenn man nicht erkennt oder nicht einsehen will, wie weit in dem neuen Chaos neben den frischen, verjüngenden Elementen des germanischen Lebens zur allmählichen Herstellung einer neuen Ordnung die Reste des römischen Rechtswesens oder vielmehr — denn die höheren Pfleger des Rechtes, Praefecti, Praesides, Rectores, Correctores, waren ja mit ihren Komitaten und Kanzleien überall verschwunden —, was sich vom römischen Rechte noch in den städtischen Kurien erhalten hatte, wirksam gewesen; natürlich überall nur in der Form, welche ihm das kaiserliche Gesetz zuletzt, zu der Zeit, wo in dem betreffenden Landestheile die römische Herrschaft aufhörte, gegeben hatte, in der Form und nach den Gesetzen, nach welchen römisches Recht und römischer Gerichtsgebrauch überall, wo die sich unterwerfende Bevölkerung nicht ganz vernichtet wurde, eine geraume Weile fortbestand, hier fester und dauernder, dort der völligen Zersetzung durch das Fremde schneller erliegend. Auf diesen Punkt indes, ein wie großes Interesse er auch für manchen unserer Leser haben mag, dürfen wir uns hier, wofern wir unsern eigentlichen Gegenstand nicht ganz preisgeben sollen, nicht näher einlassen. Für diejenigen, welchen der Punkt überhaupt als ein neuer Gesichtspunkt für die historische Forschung erscheint, genüge es, noch kurz zu bemerken, daß unser deutscher Meister der historischen Rechtsforschung die Sache schon mit voller Klarheit erfaßt und hinsichtlich einer großen Zahl einzelner Vorwissenisse im mittelalterlichen Rechtsleben den genetischen Zusammenhang der gerichtlichen und Verwaltungsinstitutionen mit dem römischen Kurienwesen — also dem Dekurionat in seiner Erbllichkeit, wie sich derselbe bis zur Herausgabe des Theodosianischen Kodex oder bis kurz vor oder bald nach dieser Epoche gestaltet hatte — auch schon gründlich, akten- und quellenmäßig, ohne alle übertriebene doktrinaire Präsumtion, dargethan hat.¹⁾

¹⁾ Der gelehrte Leser wird es hoffentlich nicht ganz für ein *πλημелές* halten, wenn wir dieser wichtigen Streitfrage, deren Knotenpunkt ganz eigentlich im Bereiche unseres Gegenstandes liegt, hier *παράρτητον χάριν* noch einige weitere Blicke widmen. Das Wesentlichste der Behauptung sammt den Grundzügen der Motivirung möchte sich in folgenden Sätzen klar genug ausgesprochen finden, von Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter 1. Bd. 2. Kap. S. 18: „Der Städtemat also, welcher früher die laufende Verwaltung leitete, ist seit dieser Zeit“ — d. i. wo der Dekurionat erblich geworden war, — „im Besitze der ganzen innern Gewalt gewesen, und er verdient um so mehr unsere genaueste Aufmerksamkeit, da wir gerade auf diesem Punkte die Erhaltung römischer Verfassungen im Mittelalter am längsten nachweisen können.“ — Kap. 5. (Gerichtsverf. der Römer unter german. Herrschaft) S. 249: „Die städtische Gerichtsbarkeit der Römer konnte sehr leicht und einfach der germanischen eingefügt werden.“ — S. 250: „Auch ist nicht zu bezweifeln, daß jetzt der Stand der Dekurionen im Verhältnis zu den übrigen Römern annehmlicher und geehrter war als vorher unter den Kaisern.“ Natürlich. Die Steuerlast für den Unterhalt der kaiserlichen Höfe und der stehenden Heere war größtentheils weggefallen. Die neuen Herren zogen selbst zu Felde, stellten ihre eigenen Leute und Pferde und unterhielten auch Hof und Mann zum guten Theil aus den eigenen Revenüen; zu welchem Behufe ihnen ganz bereitwillig überall in Städten und auf dem Lande, wo sie sich nur ansiedeln mochten, ein Drittel, oder mehr noch, vom Grundeigentum von den früheren Besitzern war abgetreten worden. Die Könige und Fürsten aber residirten in den Kurien, den öffentlichen Verwaltungsgebäuden, und auf den *curtos* und *mansi* der kaiserlichen Patrimonialgüter, die ihnen als Staatsgut zugefallen waren; und für ihren mäßigen Haushalt reichten wohl in der Regel die eigenen Einkünfte aus. Waren aber so die Dekurionen von dem Steuerdrucke — den *δυσπόιστοι λειπονογύια*, wie Kaiser Leo VI. es bezeichnet — erlöst, ohne daß ihnen damit auch die ehemals als Kompensation dafür zugewendeten Privilegien, ihre bevorrechtete Stellung vor der übrigen Bürgerschaft, benommen worden, so hatte freilich ihr Verhältnis thatsächlich sich wesentlich umgestaltet, ohne daß es dabei irgend welcher Aenderung der Gesetze bedurft hätte; und in dieser Umgestaltung wird ihnen ihr Ehrenamt nicht weiter als eine Last erschienen sein, der sie sich auch fernerhin durch die Flucht oder durch den Uebertritt in einen andern Stand hätten entziehen mögen. Sie werden vielmehr, wenigstens wie es im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu allen Zeiten zu geschehen pflegt, das Mögliche aufgeboten haben, um sich im Besitze der wohl erworbenen, durch die alten kaiserlichen Konstitutionen ihnen verbrieften Gerechtigkeiten zu erhalten; und unter diesen mag denn wohl die Erbllichkeit, die Geschlossenheit des städtischen Patriziats, die erbliche Oligarchie einer bestimmten Anzahl von Häusern, das nicht am mindesten zahl festgehaltene, gute alte, Recht gewesen sein. — Ob die einfache, alte germanische Sitte mit ihren Gesolgsknechten und Nachbarn, oder auch das Feudalsystem, wie es sich einfach aus dem Komitatwesen entwickelte, die Keime für eine solche städtische Verfassung

in sich barg, dergleichen sich im Mittelalter und theilweise noch in die neuere Zeit hinein an vielen Orten findet, und welche deutlich sich als dem römischen *decurionat* entsprechend erkennen läßt: das zu erweisen, wäre wohl Sache der Widersacher der Savigny'schen Ansicht, wenn sie noch weiter bei der Meinung beharren wollen, daß das römische Gesehwesen in den alten Municipien mit Einem Schlage durch die *leges barbarorum* vernichtet oder späterhin ganz und gar durch die *statuta feudorum* verdrängt worden sei. — Im Einzelnen weist Savigny die ununterbrochene Fortdauer römischer Municipal-Einrichtungen, namentlich die Existenz des *decurionats*, nach, im westgotischen Reiche I. Bd. 5. Kap. p. 267—282 und 2. Bd. 9. Kap., wo besonders beachtenswerth ist, was über die Tradition von ununterbrochener Fortdauer römischer Gemeindevorfassung in einer Anzahl französischer Städte beigebracht ist, namentlich der Nachweis, daß in Rheims auf diese Tradition schon im zwölften Jahrhundert Ansprüche der Bürgerschaft gegründet wurden und daß, als im 16. Jahrhundert das Edikt von Moulins die städtischen Gerichte aufhob, Rheims wegen dieses hohen Alters seiner Rechte eine Ausnahme von dem Edikte erhielt (I. p. 275). Für Italien selbst ist natürlich Savigny's Ansicht noch weniger anzufechten; und gewiß mit Unrecht befreitet K. Hegel (*Gesch. der Städteverf.* in Italien I. Bd. 2. Kap. Untergang der röm. Verfassung in Italien, soweit dieses nicht von den Longobarden erobert wurde) mehrere von den dessfallsigen Nachweisungen Savigny's, selbst schon aus der Zeit des Papstes Gregor's I. (reg. 590—604), indem er nicht einmal gelten lassen will, daß in der Aufschrift vieler Schreiben dieses Papstes an italienische Städte *clero, ordini et plebi*, der Ausdruck *ordo* in dem Sinne für den alten *ordo decurionum* zu nehmen sei, daß man denselben als damals noch in allen diesen Städten bestehend anzunehmen habe; es sei das bloß „aus alter Gewohnheit noch im Kurialstil der päpstlichen Kanzlei geblieben“ (I. l. c. p. 186; *ordo*, der Stand, habe damals überhaupt die Personen vom Stande, in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde, bezeichnet, d. h. die Geistlichkeit und den Adel, I. c. p. 194. Begründet aber hat Hegel diese seine Erklärung und den weiteren, noch entschiedeneren Widerspruch gegen Savigny's Nachweisungen von Kurien in verschiedenen italienischen Städten noch im 9. und 10. Jahrhundert, nur durch Vermuthungen. Wenn derselbe nun aber gar weiterhin als sein Hauptargument gegen Savigny's Ansicht den apagogischen Satz anstellt, p. 256: „es müßte denn dargethan oder nur wahrscheinlich gemacht werden, wie denn die Kurien aus ihrer Erniedrigung, Verlassenheit und Schmach zu so hohem Glanz und Ansehen anverwandten sein sollten!“, so liegt, scheint mir, der ganze Widerspruch gegen Savigny's Ansicht, wenigstens von dieser Seite und was Italien betrifft, ganz haltlos da. Denn ich hoffe, der unbefangene Leser werde anerkennen, daß die hier von Hegel verlangte „Wahrscheinlichkeit“ von uns im Vorstehenden, in natürlicher Weiterführung des Satzes von Savigny, ganz ausreichend dargethan sei; zwar auch nur vermuthungsweise, aber mit Vermuthungen, die keinem urkundlichen Zeugnisse Gewalt anthun, die vielmehr mit bekanntem Thatsächlichen von gleicher Natur in vollstem Einklange stehen. — Hinsichtlich Englands, scheint mir, hat Savigny selbst in zu beschränktem Maße seine Ansicht zur Geltung zu bringen versucht. Die Autorität Seldens's, „eines der gründlichsten Forscher in der Rechtsgeschichte des Mittelalters“, welcher die Behauptung aufgestellt, daß das römische Recht in England ganz verschwunden, und erst im zwölften Jahrhundert durch den Einfluß der Schule von Bologna wieder dahin gebracht worden sei“ (Selden ad *Fletam* cap. 7; Savigny I. c. II. p. 159) — scheint es, hat dem deutschen Meister noch etwas zu stark imponirt. Die von Savigny selbst aufgefundenen und urkundlich erwiesenen Spuren von römischer Rechtskunde der Engländer in den ersten sechs bis sieben Jahrhunderten seitdem die Legionen der Römer die Insel geräumt hatten — es geschah dies bekanntlich um das Jahr 400 n. Chr., nachdem römisches Wesen auf der Insel bis zum Pütenwalle sich länger als dreihundert Jahre eingewurzelt hatte — sind allerdings zu spärlich (Savigny I. c. II. Kap. 10. p. 159—163), um Seldens Autorität zu entkräften. Aber ist es wohl denkbar, daß große, starkbevölkerte Städte, die alten römischen Colonien und Municipien, Londinium, Eboracum (York) u. a., sofort, wie sie frei waren vom kaiserlichen Joche, auch ihrer Municipalordnung sich selbst entledigt haben? Im Gegentheil: je unsicherer bei der eingetretenen Anarchie der Zustand im Ganzen war, um so mehr muß man darauf bedacht gewesen sein, die Municipal-Ordnung, welche den Bestand und das Zusammenhalten wenigstens gemeindeweise noch sichern konnte, zu konserviren; — und dies Konserviren des Geseßlichen stimmt ja so schön zu dem, auch noch heutzutage vorhandenen, so gerühmten loyalen Zuge im Charakter des gebildeten Briten. — Aber dürfen nicht auch Namen wie *court, city, county, jury* u. a., die doch kein saxonisches, noch albritisches Gepräge tragen, uns wenigstens stutzig machen, daß wir genauer zusehen, wann denn die nationalen Einrichtungen diese Bezeichnungen angenommen? ob nicht etwa die Namen haften blieben an dem Reste römischer Institutionen, wie sie zunächst in den städtischen Kurien (*court of city*) sich erhielten, hin und wieder auch noch in den Landbezirken, *comitatus* (*county, county-court, county-palatine*), und daß dann erst, weit später, eine gleichmäßige Anglisirung der Worte und Einrichtungen eintrat? wie die ist, von der, nach Ducange *Gloss. Lat. s. v. comitatus*, berichtet ist von Cowell. *Inguisus de Alfredo Rego Angliae: totius Angliae pagos et provincias in comitatus primus omnium commutavit, comitatus in centurias, i. hundredas, et in decimas, i. trithingas, divisit* (was freilich nicht ad verbum zu nehmen), und *Fleta lib. 2. cap. 52 §. 2: Nullus comitatus teneatur nisi de mense in mensem*. (Das Grafschaftsgericht, *comitatus*, könnte doch auch leicht in genetischem Zusammenhange mit der alten römischen Gerichtshalterei der Provinzial-Magistrate mit ihrem *comitatus* stehen.) — Mir scheint nämlich im Ernst das englische Rechts- und Staatswesen ein sehr mannigfaltiges residuum von römischen municipalen Einrichtungen zu enthalten und davon weit mehr und ungetrübt, als die Geseßgebungen anderer europäischen Völker, etwa das spanische *Forum Indicum*, *Fuero Juzgo*, ausgenommen, bis in die Gegenwart herübergebracht zu haben. Ob auch in dem Peerage, in dem Erbrechte der Lords, demzufolge der Erbe im Amte, der Nachfolger in der hohen Reichskurie, jedesmal auch der Erbe im Grundbesitz, und zwar in agnatischer Ordnung, sein muß, gleichfalls ein solches residuum ist, wonach das moderne Beamten-Erbrecht als mit der Erbllichkeit des römischen *decurionats* genetisch verwachsen erachtet werden dürfte? — Nun, die edeln Lords werden von einem auf dem Kontinent an obskurer Stelle angestellten Attentate auf den feudalen Ursprung ihrer Erbllichkeit keine Notiz nehmen. Die Schulgelehrten aber — ich meine die der Schulen im katachrestischen Sinne, die Gelehrten-Vereine, namentlich die *of conserving antiquities*, sowohl diesseits als jenseits des Kanals, — werden, sofern sie eine einfache Gymnasialchrift der Durchsicht für würdig erachten, einem nicht zünftigen Fachgenossen es zu Gute halten, wenn sein inauditum ihnen in der mildesten problematischen Form, als simple Frage, entgegentritt.

Verschiedene Ansichten über den Ursprung der Erbllichkeit des Defurionats.

(IV.)

Wenden wir uns nun zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Forschung, zur Untersuchung über den Ursprung dieser merkwürdigen Institution. Wir beginnen sachgemäß damit, daß wir den status quaestionis vorerst genau konstatiren.

Merkwürdigerweise ist der Ursprung der Erbllichkeit des Defurionats noch einer der zweifelhaftesten, ich möchte sagen der verzweifeltsten, Punkte von unserer Kenntniß des Alterthums, trotzdem daß doch schon so manche Gelehrte das römische Municipalwesen überhaupt so trefflich beleuchtet, und darunter einige auch schon diesen einzelnen Punkt nach Gebühr scharf in's Auge gefaßt haben. In der That, wie sehr auch von Mehreren in neuerer Zeit die Wichtigkeit des erblichen Defurionats erkannt worden, so ist es doch noch Keinem geglückt, das Dunkel zu heben, in welches der Ursprung dieser Erbllichkeit, Zeit und Name des Gesetzgebers gehüllt sind, welchem die römische Welt die Begründung einer so unheilvoll gewordenen Institution verdankt. Unter allen den fast unzählbaren Verordnungen über den Gegenstand findet sich die nicht, wodurch die Erbllichkeit zuerst gesetzlich festgestellt wurde, auch keine aus einer späteren Zeit, worin mit Sicherheit auf die erste, die Sache begründende Verordnung hingewiesen, auch keine sichere Angabe eines Schriftstellers, überhaupt kein Zeugniß, welches mit unzweifelhafter Bestimmtheit den Urheber verräth. Kein Wunder daher daß, da so die Forschung lediglich auf Kombination und Induktion, auf die Schlussfolgerung aus nur Wahrscheinlichem, aus Analogien, angewiesen ist, die Meinungen der Gelehrten über das Crisma sehr getheilt sind und stark auseinander gehen. Indes dürfte wiederum doch das bei diesem antiquarischen Problem für merkwürdig und wunderbar zu halten sein, daß die Differenz der Meinungen über einen Punkt von so bedeutendem unmittelbarem Einfluß auf das Volksleben und auf die Staatsverhältnisse der doch sonst ziemlich bekannten römischen Welt eine ungewöhnlich große ist, daß die Zeitpunkte, für welche sich die verschiedenen Ansichten ausgesprochen haben, um nicht weniger als drei volle oder gar viertelhalb Jahrhunderte auseinander liegen: es sind dies die erste Zeit der Kaiserherrschaft und die Regierungszeit Konstantin's des Großen; während nach der Ansicht Anderer irgend eine, jedoch nicht genau zu ermittelnde, Epoche ungefähr in der Mitte dieses Zeitraums die Geburtszeit dieser verhängnißvollen Bescheerung für die römische Welt gewesen sein soll, die dann erst von Konstantin dem Großen ihre wahre Benennung, gewissermaßen die gesetzliche Taufe, erhalten hätte.

Die Einen nämlich sind der Meinung, es rühre die Erbllichkeit des Defurionats schon aus der ersten Kaiserzeit her und sei eine nothwendige baldige Konsequenz eines Theils von der Erbllichkeit der Senatorwürde in der Hauptstadt gewesen, wie solche bekanntlich von Augustus eingeführt wurde, andertheils von der Aufhebung der Komitialwahlen in Rom selbst, d. h. der Wahl der römischen Magistrate, von den Duästoren an aufwärts bis zu den Konsuln, welche nachweislich durch Tiberius, nach der von Augustus hinterlassenen Anweisung, von den Komitien auf den Senat übertragen wurde; wonach auch in den Municipien eine Reform der Bürgerchaftsrechte in gleichem Sinne alsbald hätte eintreten müssen; so daß also die *lex Julia municipalis*, die allgemeine Gemeindeordnung Cäsar's vom Jahr 45 v. Chr. (a. u. 709), hinsichtlich der wichtigsten Punkte, nämlich der Ergänzung des Gemeinderaths und der Wahl zu den Gemeindeämtern, nur kurze Zeit in Kraft geblieben wäre oder doch schon ein oder zwei Menschenalter nach ihrer Publikation die wesentlichsten Veränderungen müßte erlitten haben. Diese Ansicht hat Vieles für sich und ward gehoben durch die Autorität des größten unter den neuen Kennern des römischen Rechts. Savigny handelt zwar in seiner Darstellung des römischen Municipalwesens (*Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter* I. Kap. 2) von der Erbllichkeit des Defurionats nicht ausführlich und spricht sich überhaupt über die Zeit der Begründung derselben nicht aus, indem er darüber bloß bemerkt (l. c. p. 26): „erstlich verpflichtete dazu (zum Defurionat) die Geburt, indem die Stellen im Senat erblich waren.“ Allein was er am Anfang dieses Abschnittes über die Antiquirung des Julischen Municipalgesetzes hinsichtlich der Volksversammlungen in den Municipien und über den Uebergang der Rechte dieser Versammlungen auf die städtischen Senate sagt (l. c. p. 18): „daß späterhin das Volk wenig mehr genannt wird, und daß besonders auch jene Rechte den Senaten zustehen, ist ganz der Analogie gemäß. In Rom selbst waren die Wahlen unter Tiberius dem Senate überlassen worden, und nach und nach wurde auch alles Uebrige nur im Senate verhandelt, was sonst das Volk beschloffen hatte. Diese Veränderung müßte sich

durch natürliche Nachahmung auch den italischen Städten mittheilen“; dies kann doch dem Leser kaum einen Zweifel darüber lassen, daß nach Savigny's Ansicht auch die neue Ergänzungsart der Senate durch die erbliche Verpflichtung der Söhne zur Dekurionenwürde gleichfalls jener frühen Epoche angehöre; und begreift es sich daher leicht, wenn jüngere Gelehrte, denen die Autorität Savigny's in dergleichen Dingen überall sich als eine fast untrügliche erwiesen, auch in diesem Stücke die gedachte Ansicht adoptirten und vielleicht noch daran festhalten.¹⁾

Indessen hat der theils aus vereinzeltten Andeutungen bei alten Schriftstellern, theils mittels neu aufgefundenener oder genauer erklärter Inschriften aus den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft inzwischen geführte Beweis, daß die *lex Iulia municipalis* sowohl hinsichtlich der Wahl der Stadtobersten durch die Bürgerschaft, als hinsichtlich der Ergänzung der Stadtseate durch die abgehenden Magistrate, noch mindestens bis zur Zeit der Antonine, also bis in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. sich in Wirksamkeit befindet²⁾; ohne daß jene erste Ansicht anders als nur vermuthungsweise hätte begründet werden können, weil sich in der That kein einziges Zeugniß über die so frühe Antiquirung der betreffenden Bestimmungen des julischen Gesetzes in irgend einer italischen Stadt auffinden läßt —: dieser thatsächliche Beweis hat dazu geführt, daß man im Allgemeinen die Annahme eines so frühzeitigen Ursprungs der Erblichkeit der Rathswürde in den Municipien hat fallen lassen. Die Ansichten der Neueren gehen nun größtentheils dahin, daß Konstantin der Große, in dessen Verordnungen auch zuerst mit voller Sicherheit die Erblichkeit des Dekurionats als gesetzlich begründet erscheint, zugleich der eigentliche Begründer und Urheber derselben sei; woneben sich jedoch in jüngster Zeit hin und wieder eine dritte, vermittelnde Ansicht ausgesprochen findet, daß nämlich die Institution ihrem Wesen nach schon der mittleren Kaiserzeit, namentlich dem Zeitalter der Severi, angehöre, in strenge, bindende Gesetzesform aber erst von Konstantin dem Großen gebracht worden sei.

Als Hauptvertreter der Ansicht, welche Konstantin den Großen für den Urheber der ganzen Sache erklärt, darf wohl Friedrich Roth bezeichnet werden, der Verfasser des sehr geschätzten und noch immer gewissermaßen als Autorität geltenden Werkes *de re municipali Romanorum libri duo* (Stuttgart 1801, 144 S.). Roth zwar läßt sich gleichfalls auf eine chronologische Erörterung des Punktes gar nicht ein; ja es findet sich in der ganzen Schrift nicht einmal irgend eine bestimmte Aeußerung über den Ursprung der erblichen Verpflichtung zum Dekurionat, weder über die Umstände, durch welche die Aenderung veranlaßt worden, noch über die Zeit, in der dieselbe zuerst, sei es als Gewohnheit oder als feste Satzung, in den Organismus der Municipien aufgenommen wurde. Wenn wir nun trotzdem Roth für den Hauptvertreter dieser Ansicht, der jetzt verbreitetsten, erklären, so können wir das natürlich nur, indem wir ihm die Urheberschaft der Annahme nur in einem beschränkten, wie man zu sagen pflegt, im moralischen, Sinne beilegen. Dazu aber berechtigt uns einerseits der Umstand daß, während von Roth die freie Wahl der Magistrate und die alte freie *lectio decurionum* als noch am Ende der republikanischen Zeit und unter den ersten Kaisern bestehend anerkannt ist (p. 24 *ceterum magistratus illi a plebe creabantur; de legendis decurionibus leges quaedam providerant; test. Cic. ad div. 6, 18; Plin. Epist. 1, 19*; die *lex Iulia municipalis* war dem Verfasser noch nicht bekannt, überhaupt fast gar nichts von dem, was sich nur aus Inschriften darthun läßt), da, wo von der Erblichkeit die Rede ist, nur Bezug genommen wird auf Gesetze der späteren Zeit, d. h. von Konstantin und späteren Kaisern (p. 68 n. 32, 33, 34; n. 35 sind allerdings auch ein paar Digestenstellen citirt, aber nur rücksichtlich eines Punktes, bei dem die Erblichkeit noch nicht als gesetzlich vorausgesetzt werden muß); andererseits

¹⁾ Z. B. G. Leo *Gesch. von Italien*, I. (1829) p. 47; E. M. Schmidt *Gesch. von Frankreich*, I. (1835) p. 13; Bähr in *Allg. Encyclop. der Wissensch. und Künste*, I. 23 (1832) s. v. *decuriones*.

²⁾ Die wichtigsten der hier in Betracht kommenden inschriftlichen Urkunden sind die im J. 1851 zu Malaga aufgefundenen sieben Kupfertafeln, von denen zwei neun Kapitel (21—29) des der Stadt Salpena, in der spanischen Provinz Baita, vom Kaiser Domitian (reg. 81—96 n. Chr.) verliehenen Stadtrechts, die fünf anderen einen etwa doppelt so großen Theil (cap. 51—69) des von demselben Kaiser der Stadt Malaca verliehenen Stadtrechts enthalten. Sie sind auch gedruckt bei Henzen *Inscr. Lat.* n. 7420, eingehend erläutert von Th. Mommsen in *Abh. der phil.-histor. Klasse der Kön. Säch. Gesellsch. der Wiss.* 2. Bd. (1857) p. 361—507. — Ein Zeugniß von ähnlichem Gewicht aus der Regierungszeit Trajan's haben wir in der amtlichen Korrespondenz dieses Kaisers mit dem jüngeren Plinius *Epist.* 10, 78 und 79.

nöthigt uns dazu die Art und Weise, wie im ersten Buche über den Charakter Konstantin's des Großen überhaupt und insbesondere über das Verhältniß geurtheilt ist, in dem Konstantin's Reformen in der Municipalgesetzgebung zu dem, was die früheren Kaiser für die Municipien gethan hatten, stehen. Alles Frühere soll nur gut und trefflich, weise bedacht und heilsam wirkend, gewesen sein. Antoninorum, sagt Roth p. 20, Pii et Philosophi, edictis plurimis tam accurate definitum est ius civitatum, ut omnibus numeris absolutum videretur. — Insequens aetas, quae pauca (?) in rebus municipiorum videtur immutasse, fructus ex sapientissimis institutis percepit uberrimos. — Ceterum non desunt Principum, qui post Antoninum Philosophum, ante Constantinum fuerunt, de re municipali leges: praefulgente (!) etiam hac gloria Diocletiano (! ist denn der Purpurglanz, der neue Prunk des Orients, vor dem alle Gerechtfame des Volkes erblaffen, etwas der Art Preisenswerthes, und gerade wo von Konser- virung der alten Elemente der bürgerlichen Freiheit die Rede ist?): sed nihil aut parum novi (?) attulerunt. His conservare ac firmare, quae aderant; eadem labefactare, turbare, evertere, iis qui secuti sunt, cordi fuit. Nein, die Verzerrung, einerseits in's Schöne, andererseits in's Häßliche, ist abscheulich, eines achtbaren Gelehrten ganz unwürdig. Wirklich ist es schwer zu begreifen, wie die Schrift eines Mannes, der ein so mangelhaftes, handgreiflich verzerrtes Urtheil über den Kernpunkt seines Gegenstandes fällt, mag die Schrift auch im Uebrigen, was die Komposition und den Ausdruck, auch das Urtheil über Einzelnes, betrifft, noch so gewinnend sein, die Geltung einer Autorität für das Fach hat gewinnen und als eine Hauptquelle selbst von großen Gelehrten hat benutzt werden können. Und nun gar die, offenbar aus Groll gegen die Kirche, à la Gibbon und aus dem Geiste der Zeit, hervorgegangene Parteilichkeit in der Beurtheilung Konstantin's, quem vulgo magnum dicunt, meint der Verfasser ironisch sagen zu dürfen: Hic ut omnia veteris reipublicae vestigia extinxit, ita rem municipalem, tot tempestatibus intactam (!), gravissime afflxit. — Man sollte fast meinen, ein Pamphlet aus einer der Rhetorenschulen unter Julian vor sich zu haben. Nein, zum Lobredner Konstantin's, hinsichtlich seiner Verdienste um den Wohlstand des Reichs, um das Aufblühen der Städte, wollen wir, im Hinblick auf die Unererschwinglichkeit der Steuern, auf den Druck des Finanzsystems, sowie auf die neuen gesetzlichen Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit und persönlichen Selbstständigkeit, durch die allein man das System glaubte aufrecht erhalten und dem Fiskus die Zuführung des nothwendigen Bedarfs aus den Städten sichern zu können, uns sicherlich nicht aufwerfen. Aber das müssen wir denn doch als eine grobe Unwahrheit, und, im Munde oder aus der Feder eines der Quellen Kundigen kommend, als noch etwas Aergeres — bezeichnen, wenn die Gesetzgebung des ersten christlichen Kaisers so für alles Unheil, welches das Reich, und zumal die Defurionen — divites inter opes inopes — betroffen hat, verantwortlich erklärt wird. — Hat nun aber ein im Uebrigen unbefangener, aber für die Autorität dieses Buches eingenommener Freund und Forscher der Geschichte auf anderem Wege sich die Ueberzeugung verschafft, daß ein Hauptgrund des Uebels im späteren Städte- wesen die Erblichkeit des Defurionats gewesen, und findet der nun von Roth den Kaiser Konstantin so als die Wurzel alles Unheils, das die Städte betroffen, erklärt: muß der nicht, wenn er sich nicht die Mühe geben will, die historische Entwicklung des Rechts in den drei vorhergegangenen Jahrhunderten aus den Gesetzen, den Schriftstellern und Stein- und Erz-Inschriften selber zu ermitteln, zu der Meinung verleitet werden, Konstantin sei auch, nicht bloß der gesetzliche Konstituierer, sondern der erste Begründer und eigentliche Urheber der Erblichkeit der Rathsherrenwürde? — In der That finden wir die Mehrzahl der neueren Compendien, der Geschichte sowohl wie der Rechtswissenschaft, dieser Ansicht beitreten, indem sie, wenn auch nicht alle ausdrücklich den Konstantin als den Urheber der Institution bezeichnen, doch von der Erblichkeit des Defurionats als einer Neuerung im Städtewesen nur im letzten Abschnitte der römi- schen Staats- und Rechts-Geschichte, der mit Konstantin dem Großen beginnenden Periode, handeln.¹⁾

¹⁾ S. z. B. Cäsar Cantu Allgemeine Weltgeschichte. IV. (nach der 7. Originalausg. bearb. von M. Brühl, 1850) 7. Buch. Von Konstantin bis Augustulus p. 691: „Die Söhne der Defurionen mußten Kurialen bleiben“; — G. Weber Gesch. des röm. Kaiserreiches (4. Bd. der Allg. Weltgesch. 1863) IV. Das römische Reich im vierten Jahrhundert. 1. Konstantin's Alleinherrschaft p. 428: „Um eine Verminderung des öffentlichen Einkommens in den Provinzen und Städten zu verhüten, — mußte man den Sohn nöthigen, den Stand und das Gewerbe des Vaters fortzuführen, mußte man die persönliche Freiheit in der Wahl des Berufs beschränken“; — G. Chr. Burckhardt Staats- und Rechtsgeschichte der Römer (1841). Vierte Periode. Von Konstantin dem Gr. bis zum Tode Justinians §. 128 p. 290; — F. Walter Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian. I. (3. Ausg. 1860). 1. B. Gesch. der Ver-

Während so von den neuern Schriftstellern, welche überhaupt in ihren Schilderungen der römischen Staatsverhältnisse der Erbllichkeit des Decurionats besonders gedenken, die Einen diese Erbllichkeit für eine aus der ersten Kaiserzeit herrührende Institution erklären, Andere dagegen den Ursprung derselben um fast vierhundert Jahre später datiren: finden sich noch Andere, namentlich in jüngster Zeit, durch eine genauere Erwägung des Ganges, welchen die Rechtsentwicklung in der Zwischenzeit, von der Gesetzgebung des Augustus bis zu der Konstantin's des Großen genommen, zu der bereits oben ausgesprochenen vermittelnden Ansicht bewogen. Es liegt derselben der Gedanke zu Grunde, daß die Zeitverhältnisse, insbesondere die Neuerungen im Steuerwesen und die Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts, d. h. die Umbildung sämtlicher Provinzialstädte zu steuerpflichtigen römischen Gemeinden, schon geraume Zeit vor Konstantin dem Großen wesentliche Reformen im römischen Gemeinwesen als eine Grundbedingung für die Stetigkeit der neuen Staatsordnung erforderlich erscheinen ließen: die Vermehrung der Lasten, welche die Staatsverwaltung in immer größerem Maße den Decurionen auferlegte, müsse schon früh, gegen Ende des zweiten oder zu Anfang des dritten Jahrhunderts, die Staatsregierung dazu gebracht haben, die Erbllichkeit des Decurionats faktisch einzuführen und durch mancherlei organische Einrichtungen zu begünstigen; die feste gesetzliche Regulirung des neuen Verhältnisses aber, als einer unbedingt und überall in allen Städten und Gemeinden des Reiches geltenden Institution, sei der Gesetzgebung Konstantin's und der folgenden Kaiser vorbehalten geblieben. Die erste genaue Ausführung dieses Gedankens und die Einführung der darauf begründeten Ansicht von dem Ursprunge des erblichen Decurionats in die zusammenhängende Geschichte des römischen Städtewesens finde ich bei R. Hegel (Sohn des Philosophen) *Geschichte der Städteverfassung in Italien* 1. Band. (1847) 1. Kap. Die römische Städteverfassung bis auf Justinian's Zeit. 2. Die Städteverfassung in der ersten Periode der Kaiserherrschaft bis auf Diokletian. [Nichtiger, als von Andern Konstantin, findet sich hier auch Diokletian als Epoche machend hingestellt.] S. 41: „Die Rathwürde war noch nicht erblich; aber die Geburt gab ein Anrecht zur Wahl. Doch scheint die Gesetzgebung schon weniger den Anspruch als die Verpflichtung berücksichtigen zu müssen, und ist das Bestreben derselben ersichtlich, durch Ehre und äußere Vorrechte zu bewirken, was der Gemein Sinn nicht mehr vermochte.“ Sodann in der zusammenfassenden Darstellung der Erörterungen dieses Abschnittes S. 59: „— Wenn in der älteren Städteordnung sich überall das Bestreben kundgibt, nur die würdigsten Bürger in den Stadt senat und zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangen zu lassen, so erhellt, daß diese damals nur Ehre brachten und von den Besten erstrebt wurden. Die Verordnungen der Kaiser dagegen bezweckten schon im zweiten Jahrhundert, die Kategorie der Ausschließung von der Kurie in aller Weise zu vermindern, die zu den Würden Befähigten als Verpflichtete festzuhalten, endlich durch Belohnungen

fassung. VII. Von Konstantin bis auf Justinian. S. 396. (Abgesehen von dem Mangel chronologischer Bestimmungen, welche nur durch die Citate der Gesetzstellen angedeutet sind, eine umfassende und trefflich geordnete Zusammenstellung des Materials). — Zu den Schriftstellern, welche, zum Theil wenigstens mit durch Roth's Autorität bewogen, die Erbllichkeit des Decurionats als eine reine Neuerung Konstantin's darstellen, ist auch zu rechnen Guizot in dem schon öfter citirten meisterhaften »Essai: *Du régime municipal dans l'Empire romain*. Troisième époque. Depuis Constantin jusqu'à la chute de l'Empire en Occident p. 20: Il fallait cependant qu'il en restât assez (de décurions) pour porter le fardeau imposé aux curies. De là cette longue série de lois qui constituent chaque curie en une prison dans laquelle les décurions sont héréditairement enfermés. — p. 23: Tel fut, quant aux municipes, le cours des évènements et des lois depuis Constantin jusqu'à la chute de l'empire en Occident. — Der staatskundige Gelehrte hat indeß die Schiefeit dieses Urtheils richtig erkannt, auch schon den Grund des Uebels treffend angedeutet, wenn er in den einleitenden Worten zu dieser troisième époque p. 16 bemerkt: Il faut bien dater les révolutions du jour où elles éclatent; c'est la seule époque précise qu'on puisse leur assigner; mais ce n'est pas celle où elles s'opèrent. Les secousses qu'on appelle des révolutions sont bien moins le symptôme de ce qui commence que la déclaration de ce qui s'est passé. — La crise du régime municipal, sous Constantin, en est une preuve parmi tant d'autres. — Depuis Septime-Sévère, le pouvoir central tombait en ruine dans l'empire romain; ses forces diminuaient en même temps que croissaient ses charges et ses dangers. Il fallait bien qu'il rejetât sur d'autres les charges auxquelles il ne pouvait plus suffire, qu'il cherchât des forces nouvelles contre de nouveaux dangers. Daß übrigens Guizot die Schrift von Roth benützt und sich zum Handweiser hat dienen lassen, und daß er überhaupt diesem deutschen Gelehrten eine große Autorität in Sachen des römischen Municipalwesens beimißt, davon zeugt der Umstand, daß Roth de re mun. Rom. fast auf jeder Seite jenes „Versuchs“ von Guizot über denselben Gegenstand citirt ist: eine große Ehre für den deutschen Autor, und für die deutsche Gelehrsamkeit überhaupt; zumal da Guizot's »Essai«, von der Université de France für den Schulgebrauch approbirt, eine sehr starke Verbreitung gefunden, und auch wohl noch jetzt, trotz der anti-imperialen Haltung ihres Verfassers, gleiche Geltung im Collège de France haben.

und Strafen zu bewirken, daß die Kurie immer zahlreich besetzt bleibe und die Ehrenämter nicht verweigert [abgelehnt] würden.“ Ferner Abschnitt 3. Der Verfall der Städte in der späteren Kaiserzeit. — Nach Darlegung der Neuerungen Konstantin's im Finanzwesen und Steuersystem und des dadurch für die Dekurionen resultirenden noch härteren Druckes, S. 74: „Die Hauptsache ist, daß der Stand der Kurialen nunmehr erblich geworden, als ein erblicher Dienst im ganzen Mannsstamm erscheint.“ — Die Ansicht Hegel's finde ich adoptirt und die Sache in ganz demselben Sinne, nur ganz kurz, dargestellt, von J. Marquardt, Forts. von Becker's Handbuch der römischen Alterthümer III. 1. (1851) S. 374: „Bald nach den Antoninen scheint die große Veränderung in den Verhältnissen der Kurien zu beginnen, welche in nachkonstantinischer Zeit mit dem gänzlichen Ruin derselben endigte. Bei dem von Anfang an von der Staatsregierung befolgten Grundsatz, für die Leistung aller auf der Stadt liegenden Lasten und aller in ihr zu erhebenden Abgaben die Dekurionen verantwortlich zu machen, [dieser Grundsatz, bemerkten wir bereits im Eingange, war übrigens keine Neuerung des despotischen Kaiserrechts, sondern ein ursprünglicher Rechtsatz des römischen und latinischen Gemeindefens; nur seine in's Unerträgliche gesteigerte Anwendung ist der kaiserlichen Finanzwirtschaft eigenthümlich], wurde der Dekurionenstand aus einer Ehre eine unerträgliche Last. — Nach dieser späteren Einrichtung ist der Dekurionat im Mannsstamm erblich, und geht auf alle Söhne über, welche mit dem achtzehnten Jahre der Kurie einverleibt werden.“ — Endlich finde ich, daß auch der jüngste gründliche gelehrte Bearbeiter des römischen Gemeindefens dieser Ansicht beitrifft, nämlich Moriz Voigt Drei epigraphische Constitutionen Konstantin's des Großen, nebst einer Untersuchung über die pagi und vici des römischen Reichs (1860) S. 175. A. 209: „Die Erblichkeit des Dekurionats wurde dadurch vermittelt, daß bereits von früher her die Söhne der Dekurionen als die geeignetsten und regelmässigen Kandidaten für die Kurie betrachtet wurden, so z. B. nach Ulpian. lib. I. Disput. (Dig. 50, 2, 3); von wo aus man zur gesetzlichen Anerkennung einer Erblichkeit gelangte, wie solche zuerst mit voller Bestimmtheit [?] ausgesprochen ist durch eine Konstitution Konstantin's, welche erwähnt wird von demselben in C. Th. 12, 1, 14 (a. 326).“

Die hier zuletzt erörterte mittlere, mediatirende, Ansicht erscheint auch mir als die richtigere, und schlägt die beiden anderen, meines Erachtens, ohne alle Widerrede aus dem Felde. Die Gründe, weshalb ich so urtheile, liegen in der vorstehenden Darlegung selbst und bedürfen wohl für den aufmerksamen Leser keiner Recapitulation. Aber damit ist die Sache doch noch keineswegs abgemacht. Nicht allem zur Stütze des Urtheils Vorgebrachten können wir, nach eigener Einsicht der Quellen, unbedingt und völlig zustimmen. Und dazu haben wir ja den Kaiser noch nicht, welcher den Dekurionat zuerst, wenn auch bloß faktisch, erblich machte, welcher die Rathsherrenwürde in allen Städten des Reichs gesetzlich so umgestaltete, daß der Bürgergemeinde aller rechtliche Einfluß auf die Besetzung der gemeinderäthlichen Sitze entzogen und dagegen den Söhnen der Dekurionen ein gesetzliches Anrecht auf die Sitze der Väter und gar schon bei Lebzeiten der Väter, schon wenn sie selber noch unmündig waren, Sitze, und wenn sie mündig geworden waren, auch Stimme neben ihren Vätern im Rathe ohne Weiteres, ohne daß man von ihnen Proben der Tüchtigkeit verlangte, eingeräumt wurde. Die Vermuthungen hierüber schwanken immer noch ohne irgend einen sichern Halt auf einem Zeitraum von mindestens einem halben Jahrhundert, zwischen den letzten Antoninen, von Antonin dem Philosophen an, und sämmtlichen Severen. Es scheint, haben wir erst aus dieser Reihe von Kaisern denjenigen ausfindig gemacht, dem wir die eben bezeichneten Einrichtungen beizumessen haben, und haben wir erst eine bestimmte gesetzliche Bestimmung gefunden, wodurch das Recht der Söhne der Dekurionen in dieser Weise festgestellt wurde, dann haben wir erst, was uns noch fehlt, oder vielmehr, wir haben dann noch mehr, als wonach wir nach der Ansicht von Hegel, Marquardt und Voigt zu suchen haben, wir haben dann auch schon eine gesetzliche Grundlage für die faktische Erbberichtigung auf den Dekurionat, und Konstantin der Große dürfte dann ganz ex ordine iudiciorum publicorum aller weiteren quaestio laesae populi maiestatis, wenigstens sofern auf ihm der Verdacht der völligen Beseitigung aller Volksrechte durch erste gesetzliche Erblichmachung des Dekurionats lastet, als überhoben zu erachten sein.

Schlußwort.

Das Weitere, unsere eigentliche eigene Forschung über den Gegenstand, die geordnete Beweisführung, daß der Kaiser Septimius Severus (reg. von 193 bis 211 n. Chr.), — derselbe, von dem nunmehr wohl allgemein anerkannt ist, daß er mit Einem Schlage, durch einen einfachen Erlaß an seinen Freund, den Stadtvogt von Rom, L. Fabius Cilo Septimianus, die alte Volksgerichtsbarkeit beseitigt hat — daß dieser nämliche Kaiser auch die municipalen Gerechtigkeiten des römischen Volkes durch gesetzliche Erblichmachung des Dekurionats auf's Einschneidendste verkümmert hat; dies Weitere kann aus den im Vorworte angegebenen Gründen hier nicht veröffentlicht werden. — Das Bedauern, welches der Verfasser dieserhalb ganz zu Anfang zu äußern sich erlaubte, beruht übrigens nicht auf rein subjektiver Schätzung der eigenen Arbeit. Eine Abhandlung über einen verwandten Gegenstand, der im Programme des Gymnasiums zu Düren vom Jahre 1850 veröffentlichte Aufsatz „Historische Beleuchtung der römischen Rechtsgrundsätze in Bezug auf Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigentums“, — wie mangelhaft auch dieser erste Versuch auf einem überhaupt nur sehr wenig betretenen Felde sein mußte —, hat sich gleichwohl einer ungewöhnlich günstigen Aufnahme von Seiten des weiland größten Meisters historischer Forschung über römisches Recht zu erfreuen gehabt. Se. Excellenz der Staatsminister a. D., Friedrich Karl von Savigny, welchem der Verfasser diesen früheren Versuch mit einigen Worten ehrfurchtsvollsten Dankes für die vielfache aus seinen Schriften gewonnene Belehrung glaubte widmen zu dürfen, äußerte in seiner Erwiderung, Berlin, 23. September 1850: „— Es ist stets ein besonders erfreulicher Anblick, wenn sich Philologen durch die Mühe und Last des Schulunterrichts nicht abhalten lassen, in wissenschaftlichen Untersuchungen vorwärts zu schreiten, ja selbst diese Forschungen auf verwandte Fächer auszudehnen, und die Früchte derselben dem größeren Publikum mitzutheilen. — Ihre beiden kleinen Schriften habe ich mit vielem Interesse gelesen. Besonders in der deutschen Schrift haben Sie neue Gesichtspunkte zu gewinnen gesucht, welches ich mit Freuden anerkenne.“ — Eine solche Anerkennung mußte wohl dem Verfasser eine freudige Ermuthigung sein, auf dem betretenen Wege auch weiterhin sich zu versuchen. Mit dieser freundlichen Aufmunterung aber verband der große Gelehrte auch aus dem Schatze seines Wissens einige Belehrungen und zur Vervollständigung und Berichtigung des Einen und Anderen dienliche Hinweisungen, wie er selber sagt, „einige kleine Bemerkungen gegen Ihre Ansichten.“ — „Zuvörderst kann ich mich nicht überzeugen, daß der Steuerfiskus ein Interesse gehabt haben sollte, den freien Verkehr im Grundeigentum zu beschränken. Die Steuerverfassung hatte die gleichmäßige Besteuerung alles Bodens, ohne Unterschied der persönlichen Besitzer, so fest geregelt, daß von dieser Seite Nichts zu besorgen, oder durch gesetzliche Einschränkungen zu verhüten war. Daß in einer so verdorbenen, verfunkenen Verwaltung viel Unterschleif in der Ausführung vorkommen mochte, bin ich weit entfernt zu läugnen; allein diesen Gefahren konnte auch keine Beschränkung der Veräußerungen abhelfen.“ (Es folgen in dem Schreiben noch Bedenken gegen einzelne Punkte der Ausführung, namentlich gegen das über die Metrocomiae Geäußerte, „die ich“, heißt es wörtlich, „keinesweges, so wie es Walter thut, für eine allgemeine Institution im ganzen Reich, oder überhaupt für etwas sehr Wichtiges halten kann, wogegen schon die ziemlich seltene Erwähnung derselben spricht“; und sind dem auch einige genaue literarische Nachweisungen über diesen Punkt beigelegt.) — Was hier, in seinem „Zuvörderst“, der große Meister belehrend und zurechtweisend bemerkt, stimmt im Wesentlichen ganz mit dem überein, was derselbe über den unheilvollen, auf den Dekurionen lastenden Druck schon vier Decennien früher geäußert und als den eigentlichen Grund dieser, alles Maaß einer gerechten und billigen Staatsordnung überschreitenden Erscheinung im Regimente der römischen Kaiser hingestellt hatte. „Dieser qualvolle Zustand“ — heißt es in der Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter 1. Bd. (1. Ausg. 1815) S. 24 — „erklärt sich aus der Theorie der Verfassung keinesweges. Zwar geht auch schon aus dieser Theorie mancherlei Unbequemlichkeit in der Lage der Städte hervor. — Allein die Hauptsache lag unstreitig nicht in der gesetzlichen Verfassung, sondern in der willkürlichen tyrannischen Ausführung; denn nichts hatte sich aus der Zeit der freien Republik so erhalten, als die Ungerechtigkeit und der Druck der Statthalter. — Daß aber dieser Druck vorzugsweise die Häupter und Stellvertreter der Gemeinden traf, und daß nur ein dunkler, unbemerkter Stand einige Sicherheit geben konnte, ist ganz in der Natur eines so zerrütteten Gemeinwesens.“ — Beides, diese ältere Anschauung von Savigny's, und die damit noch ganz übereinstimmende eben mitgetheilte briefliche

Erklärung desselben gegen das Hauptergebnis der Forschung eines Neulings auf dem Gebiete, das so ganz die Domäne des Koryphäen der historischen Rechtswissenschaft war; Beides, zumal Letzteres, einen unzweideutigen Widerspruch gegen die Annahme enthaltend, daß hauptsächlich fiskalische Rücksichten die legislativen Eingriffe der römischen Kaiser in die staatsbürgerliche und privatrechtliche Gleichheit vor dem Gesetze veranlaßt hätten, mußte wahrlich dem Verfasser die genaueste Revision seiner Argumente für diese Annahme, sowie die größte Behutsamkeit hinsichtlich etwa weiter sich darbietender Zeugnisse, welche dieselbe zu unterstützen geeignet scheinen konnten, zur ernstesten Pflicht machen. Wenn der Verfasser nun gleichwohl seine von des hochverehrten Meisters Anschauung so abweichende Ansicht nicht aufgegeben, dieselbe vielmehr im Vorliegenden nur noch schärfer ausgeprägt der Öffentlichkeit zu übergeben gewagt hat: so möchte es ihm wohl nicht verargt werden dürfen, daß er selber es für bedauerlich erklärt, nicht sogleich das Ganze, die vollständige Begründung seines Urtheiles über den kontroversen Gegenstand, an's Licht treten lassen zu können.

